

Bericht über die Stromkennzeichnung



Dezember 2008

Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
www.e-control.at

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT.....	10
2	ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN.....	11
3	GRUNDLAGEN.....	17
3.1	ALLGEMEINES.....	17
3.2	STROMKENNZEICHNUNGSSYSTEME.....	19
3.2.1	Überregionale statistische Durchschnitte	19
3.2.2	Vertragsbasierte Systeme	20
3.2.3	Nachweisbasierte Systeme	21
3.3	RECHTSGRUNDLAGEN.....	22
3.3.1	Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung	22
3.3.2	Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	23
3.3.3	Die Stromkennzeichnungsrichtlinie	25
3.3.4	Vorschlag der Energie-Control GmbH zur Berechnung und dem Ausweis von radioaktivem Abfall und CO ₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung	26
3.3.4.1	Einheiten.....	26
3.3.4.2	Berechnung.....	29
3.3.4.3	Darstellung	31
3.3.5	Produktmix.....	32
3.4	DAS HERKUNFTSNACHWEISSYSTEM IN ÖSTERREICH	33
3.4.1	Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie	33
3.4.2	Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem § 42b EIWOG	34
3.4.3	Ausstellung des Herkunftsnachweises	35
3.4.3.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	35
3.4.3.2	Umsetzung in Österreich	36
3.4.4	Transfer von Herkunftsnachweisen.....	38
3.4.4.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	38
3.4.4.2	Umsetzung in Österreich	39
3.4.5	Verwendung des Herkunftsnachweises.....	39
3.4.5.1	Allgemeine Qualitätskriterien.....	39
3.4.5.2	Umsetzung in Österreich	40
3.5	DIE STROMKENNZEICHNUNG UND HERKUNFTSNACHWEISE IM INTERNATIONALEN KONTEXT	41
4	GRUNDLAGEN DER ÜBERPRÜFUNGMETHODIK.....	44
5	ALLGEMEINE EVALUIERUNG UND ERFAHRUNGEN IN DER AKTUELLEN STROMKENNZEICHNUNGSPERIODE	46
5.1	DIE VERPFLICHTETEN PARTEIEN.....	46

5.2	DIE AN ENDVERBRAUCHER ABGEBEBENE ENERGIEMENGE	46
5.3	DIE BASISPERIODE	46
5.4	DER UCTE-MIX	47
5.5	VERSORGERMIX UND PRODUKTMIX.....	50
5.6	AUSWEISUNG VON SONSTIGEM ÖKOSTROM	51
5.7	OPTISCHE DARSTELLUNG DER STROMKENNZEICHNUNG	52
5.8	WERBEMATERIALIEN.....	54
5.9	INFORMATIONEN ZU CO ₂ UND RADIOAKTIVEM ABFALL	55
6	DIE STROMKENNZEICHNUNG IN ÖSTERREICH	56
7	EVALUIERUNG AUSGEWÄHLTER STROMLIEFERANTEN.....	60
7.1	ALPEN ADRIA ENERGIE NATURSTROM VERTRIEB GMBH	63
7.1.1	Überblick	63
7.1.2	Darstellungsform.....	64
7.2	ANTON KITTEL MÜHLE PLAICA GMBH	66
7.2.1	Überblick	66
7.2.2	Darstellungsform.....	67
7.3	AUSTRIAN POWER VERTRIEB GMBH.....	68
7.3.1	Überblick	68
7.3.2	Darstellungsform.....	69
7.4	BEWAG ENERGIEVERTRIEB GMBH & Co KG.....	70
7.4.1	Überblick	70
7.4.2	Darstellungsform.....	71
7.5	ELEKTRIZITÄTSWERK LECHNER AUGUST AG	72
7.5.1	Überblick	72
7.5.2	Darstellungsform.....	73
7.6	ENERGIE AG OBERÖSTERREICH VERTRIEB GMBH & Co KG	74
7.6.1	Überblick	74
7.6.2	Darstellungsform.....	77
7.7	ENERGIE GRAZ GMBH & Co KG	79
7.7.1	Überblick	79
7.7.2	Darstellungsform.....	80
7.8	ENERGIE KLAGENFURT GMBH.....	81
7.8.1	Überblick	81
7.8.2	Darstellungsform.....	82
7.9	EVN ENERGIEVERTRIEB GMBH & Co KG.....	83
7.9.1	Überblick	83
7.9.2	Darstellungsform.....	85
7.10	FEISTRITZWERKE STEWEAG GMBH	86

7.10.1 Überblick	86
7.10.2 Darstellungsform.....	87
7.11 FORSTVERWALTUNG LANGAU.....	88
7.11.1 Überblick	88
7.11.2 Darstellungsform.....	89
7.12 INNSBRUCKER KOMMUNALBETRIEBE AG.....	90
7.12.1 Überblick	90
7.12.2 Darstellungsform.....	91
7.13 KELAG – KÄRTNER ELEKTRIZITÄTS AG	92
7.13.1 Überblick	92
7.13.2 Darstellungsform.....	94
7.14 KRAFTWERK GLATZING-RÜSTORF, REG. GEN. MBH	95
7.14.1 Überblick	95
7.14.2 Darstellungsform.....	97
7.15 LICHTGENOSSENSCHAFT NEUKIRCHEN, REG. GEN. MBH	98
7.15.1 Überblick	98
7.15.2 Darstellungsform.....	99
7.16 LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER MARKTGEMEINDE GÖSTLING AN DER YBBS.....	100
7.16.1 Überblick	100
7.16.2 Darstellungsform.....	101
7.17 LICHT- UND KRAFTSTROMVERTRIEB DER GEMEINDE HOLLENSTEIN.....	102
7.17.1 Überblick	102
7.17.2 Darstellungsform.....	103
7.18 LICHT- UND KRAFTVERTRIEB DER GEMEINDE OPPONITZ	104
7.18.1 Überblick	104
7.18.2 Darstellungsform.....	105
7.19 LINZ STROM VERTRIEB GMBH & Co KG.....	106
7.19.1 Überblick	106
7.19.2 Darstellungsform.....	108
7.20 LUDWIG POLSTERER VEREINIGTE WALZMÜHLEN GES.M.B.H.....	109
7.20.1 Überblick	109
7.20.2 Darstellungsform.....	110
7.21 MURAUER STADTWERKE GESELLSCHAFT MBH.....	111
7.21.1 Überblick	111
7.21.2 Darstellungsform.....	112
7.22 MY ELECTRIC ENERGIEVERTRIEBS- UND DIENSTLEISTUNGS GMBH.....	113
7.22.1 Überblick	113
7.22.2 Darstellungsform.....	115
7.23 NATURKRAFT ENERGIEVERTRIEBGESELLSCHAFT M.B.H.....	116

7.23.1	Überblick	116
7.23.2	Darstellungsform.....	118
7.24	OEKOSTROM VERTRIEBS GMBH	120
7.24.1	Überblick	120
7.24.2	Darstellungsform.....	121
7.25	ÖSTERREICHISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS AG (VERBUND).....	122
7.25.1	Überblick	122
7.25.2	Darstellungsform.....	123
7.26	SALZBURG AG FÜR ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION.....	124
7.26.1	Überblick	124
7.26.2	Darstellungsform.....	125
7.27	STADTWERKE HARTBERG ENERGIEVERSORGUNGS GMBH.....	127
7.27.1	Überblick	127
7.27.2	Darstellungsform.....	128
7.28	STEWAG-STEAG GMBH	129
7.28.1	Überblick	129
7.28.2	Darstellungsform.....	130
7.29	TIWAG - TIROLER WASSERKRAFT AG	131
7.29.1	Überblick	131
7.29.2	Darstellungsform.....	132
7.30	UNSERE WASSERKRAFT GMBH & CO KG	133
7.30.1	Überblick	133
7.30.2	Darstellungsform.....	133
7.31	VORARLBERGER KRAFTWERKE AG	135
7.31.1	Überblick	135
7.31.2	Darstellungsform.....	136
7.32	WIEN ENERGIE VERTRIEB GMBH & CO KG.....	137
7.32.1	Überblick	137
7.32.2	Darstellungsform.....	138
8	ANHANG 1: AUSZÜGE AUS GESETZLICHEN GRUNDLAGEN	139
8.1	ARTIKEL 3 ABS 6 ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKTRICHTLINIE (2003/54/EG)	139
8.2	ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (ELWOG) BGBL I NR 143/1998 IDF BGBL I NR 146/2006	140
8.3	ÖKOSTROMGESETZ BGBL I NR. 149/2002 IDF DES BG BGBL I NR. 105/2006	143

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die österreichische Stromkennzeichnung für das Jahr 2007.....	13
Abbildung 2: Markttransaktionen im Zeitablauf	18
Abbildung 3: Ausstellung von Herkunftsnachweisen	36
Abbildung 4: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung	38
Abbildung 5: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2007.....	56
Abbildung 6: Die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH.....	64
Abbildung 7: Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH.....	67
Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der Austrian Power Vertrieb GmbH	69
Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG	71
Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung des Elektrizitätswerks Lechner August AG.....	73
Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG....	77
Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG	80
Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH.....	82
Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	85
Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Feistritzwerke Steweag GmbH	87
Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau	89
Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	91
Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	94
Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung des Kraftwerks Galtzing-Rüstorf	97
Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH	99
Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	101
Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein.....	103
Abbildung 23: Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz.....	105
Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	108
Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung Ludwig Polsterer	110
Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.....	112
Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH	115
Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.....	118
Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH	121
Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	123

Abbildung 31: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	125
Abbildung 32: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH.....	128
Abbildung 33: Die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH.....	130
Abbildung 34: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG	132
Abbildung 35: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	133
Abbildung 36: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG	136
Abbildung 37: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG.....	138

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick über die Stromkennzeichnung 2007 von ausgewählten Unternehmen	15
Tabelle 2: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG	25
Tabelle 3: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen.....	28
Tabelle 4: Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung	32
Tabelle 5: Umsetzung der europäischen Vorschriften im Bereich Stromkennzeichnung	42
Tabelle 6: UCTE-Mix für das Jahr 2007	48
Tabelle 7: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix	49
Tabelle 8: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung (Zahlen beispielhaft)	53
Tabelle 9: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2007.....	58
Tabelle 10: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken	59
Tabelle 11: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich	61
Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH.....	63
Tabelle 13: Produktinformationen der Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH.....	64
Tabelle 14: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH.....	66
Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der Austrian Power Vertrieb GmbH.....	68
Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG...	70
Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung Elektrizitätswerk Lechner August AG	72
Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG	74
Tabelle 19: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG	75
Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG	79
Tabelle 21: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH.....	81
Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.....	83
Tabelle 23: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	84
Tabelle 24: Überblick über die Stromkennzeichnung Feistritzwerke Steweag GmbH.....	86
Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau.....	88
Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG.....	90
Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	92
Tabelle 28: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG	93
Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf.....	95
Tabelle 30: Produktinformation des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf	96
Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung des Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH.....	98
Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung Stromlieferanten Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein.....	102
Tabelle 34: Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz.....	104
Tabelle 35: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG.....	106
Tabelle 36: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	107
Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung Ludwig Polsterer.....	109
Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH	111
Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH	113
Tabelle 40: Produktinformationen der MyElectric Energievertriebs- und –dienstleistungs GmbH	114
Tabelle 41: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.	116
Tabelle 42: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH.....	120
Tabelle 43: Überblick über die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	122
Tabelle 44: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation.....	124
Tabelle 45: Produktinformationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation...	125
Tabelle 46: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH.....	127
Tabelle 47: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweag-Steg GmbH.....	129
Tabelle 48: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.....	131
Tabelle 49: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG.....	133
Tabelle 50: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG.....	135
Tabelle 51: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	137
Tabelle 52: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	138

1 Vorwort

Mit der Verabschiedung der Binnenmarktrichtlinie (RL 2003/547EG) im Jahr 2003 wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, umfassende Maßnahmen im Bereich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Schutz der Kunden umzusetzen. Ein wesentlicher Punkt war die Implementierung der Stromkennzeichnung für Lieferanten, die Endverbraucher beliefern.

In Österreich waren die Lieferanten bereits seit dem Jahr 2001 gesetzlich verpflichtet, die Primärenergieträgeranteile dem Kunden mitzuteilen. Die zu Beginn auf Landesebene geregelte Materie wurde durch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) im August 2002 (BGBl I Nr 149/2002) bundesweit vereinheitlicht.

Im Rahmen dieser Novelle wurde die Energie-Control GmbH mit der Aufsicht über die Stromkennzeichnung betraut. Diese hat in den Jahren 2005 bis 2008 eine umfassende Überprüfung aller Lieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, eingeleitet. Die Ergebnisse dieser Evaluierung sowie eine Darstellung der aktuellen Rahmenbedingungen sind im folgenden Bericht zusammengefasst. Die Darstellungen beziehen sich auf die bis zum 15. November bei der Energie-Control GmbH eingelangten Unterlagen.

2 Zusammenfassung und Empfehlungen

Seit der Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG) besteht in Österreich ein bundesweit einheitliches System zum Ausweis der Primärenergieträgeranteile der einzelnen Lieferanten auf der Stromrechnung (Stromkennzeichnung) und auf den kennzeichnungspflichtigen Werbematerialien. Diese bundesweite Regelung hat die davor bereits seit 2001 bestehenden Landesregelungen ersetzt.

Das österreichische Stromkennzeichnungsmodell ist ein nachweisbasiertes System. Die verpflichteten Marktteilnehmer (Stromlieferanten und -händler, die Endverbraucher in Österreich beliefern) müssen, um einen bestimmten Primärenergieträgeranteil ausweisen zu können, gesetzeskonforme Nachweise vorlegen. Kann für eine Strommenge kein Nachweis vorgelegt werden, so ist dieser als „Strom unbekannter Herkunft - UCTE-Mix“ (und somit als statistischer Wert) auszuweisen.

Seit 1.1.2007 ist gem § 45 Abs 3 EIWOG die Ausweisung der Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität) auf der Rechnung und den kennzeichnungspflichtigen Werbematerialien verpflichtend.

Abgewickelt wird die Stromkennzeichnung großteils über die österreichische Stromnachweisdatenbank, in der der gesamte Lebenszyklus eines Nachweises (Ausstellung - Transfer - Einsatz für die Stromkennzeichnung) abgebildet wird. Durch den gewählten nachweisbasierten Ansatz und die Abwicklung über eine zentrale österreichische Datenbank wurde ein äußerst transparentes und vertrauenswürdigen System geschaffen, das Betrugsrisiken, wie Doppelausgabe und -verwendung, praktisch ausschließt.

Trotz des hohen nationalen Niveaus bestehen, vor allem im internationalen Kontext, noch Verbesserungspotentiale. Wesentlich zur Verbesserung eines europäischen Stromkennzeichnungssystems ist die Umsetzung folgender Punkte:

- **Vermeidung von Doppelausstellung und -verwendung von Nachweisen durch einheitliche Umsetzung europäischer Vorgaben:** Verbesserungspotentiale bestehen nach wie vor im Bereich einer einheitlichen Umsetzung der europäischen Vorgaben in den Bereichen Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung. Insbesondere ist eine funktionierende Stromkennzeichnung in einem Land

Voraussetzung für den Import von Zertifikaten und deren Anerkennung für die österreichische Stromkennzeichnung.

Durch die heterogene Umsetzung der Stromkennzeichnungsvorgaben in den einzelnen EU-Ländern ist die Vermeidung von Doppelzählungen derzeit nicht ausgeschlossen. Dies führt zu Marktverzerrungen, Intransparenz und Verunsicherung der Kunden, die nur durch die Angleichung bzw durchgängige Koordinierung der Stromkennzeichnungssysteme beseitigt werden können.

Von 2005 bis 2007 wurde das Projekt E-Track I unter Kofinanzierung der europäischen Kommission durchgeführt, das eine Koordinierung der verschiedenen Stromkennzeichnungssysteme als langfristiges Ziel hat. Im Projekt E-Track II finden diese Bestrebungen bis September 2009 ihre Fortsetzung.¹

- **Einheitliche und konsumentenfreundliche Information – Vermeidung von Produktinformationen:** Im Vergleich zur vorjährigen Überprüfungsperiode haben mehr Unternehmen zusätzlich zum Versorgermix Informationen über die Qualitätsprodukte angegeben (17 Unternehmen in der aktuellen Überprüfungsperiode).
Die Erfahrungen der letzten Überprüfungsperioden zeigen, dass eine solche Darstellung sehr missverständlich sein kann. Diese Gefahr besteht besonders in jenen Fällen, in denen nicht klar zwischen den gesetzlichen Vorgaben (Versorgermix) und Zusatzinformationen unterschieden wird. Die Energie-Control GmbH plädiert daher für die ausschließliche Verwendung des Versorgermixes auf der Jahresabrechnung und dem kennzeichnungspflichtigen Werbematerial.
- **Konsistente Informationen und bessere Gestaltung der Stromkennzeichnung:** Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 wurden die europäischen Vorgaben über den Ausweis der Stromkennzeichnung in nationales Recht umgesetzt. Damit wurden die Lieferanten verpflichtet, auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial die Stromkennzeichnung ebenfalls auszuweisen. Aus Sicht der Energie-Control GmbH ist im Sinne des Konsumenten wesentlich, flächendeckende, konsistente Informationen über die Qualität des Stromes zu bekommen.

¹ Weitere Informationen auf der Website <http://www.e-track-project.org/>

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Unterstützung erneuerbarer Energieträger Stand Dezember 2008 unterstreicht zwar die Bedeutung von Herkunftsnachweisen als Dokumentationsmöglichkeit für Stromkennzeichnung, er scheint aber insgesamt nicht ausreichend für eine einheitliche Darstellung der Stromkennzeichnung in allen EU-27 Ländern zu sein.

Gemessen an der von der Energiestatistik gemeldeten Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen (54,69 TWh) erhielt die Energie-Control GmbH im Zuge der Überprüfung der Stromkennzeichnung Informationen über 96,9 % dieser Menge. Auf Basis der eingelangten Daten wurde ein Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung berechnet. Die Anteilsverteilung der bekannten Primärenergieträger gestaltet sich ähnlich wie im Vorjahr, die größten Verschiebungen fanden von bekannten fossilen Energieträgern (von 23,99 % auf 19,15 %) zu Strom unbekannter Herkunft (von 16,16 % auf 20,03 %) statt. Der Anteil erneuerbarer Energieträger ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (von 59,43 % auf 60,44 %).

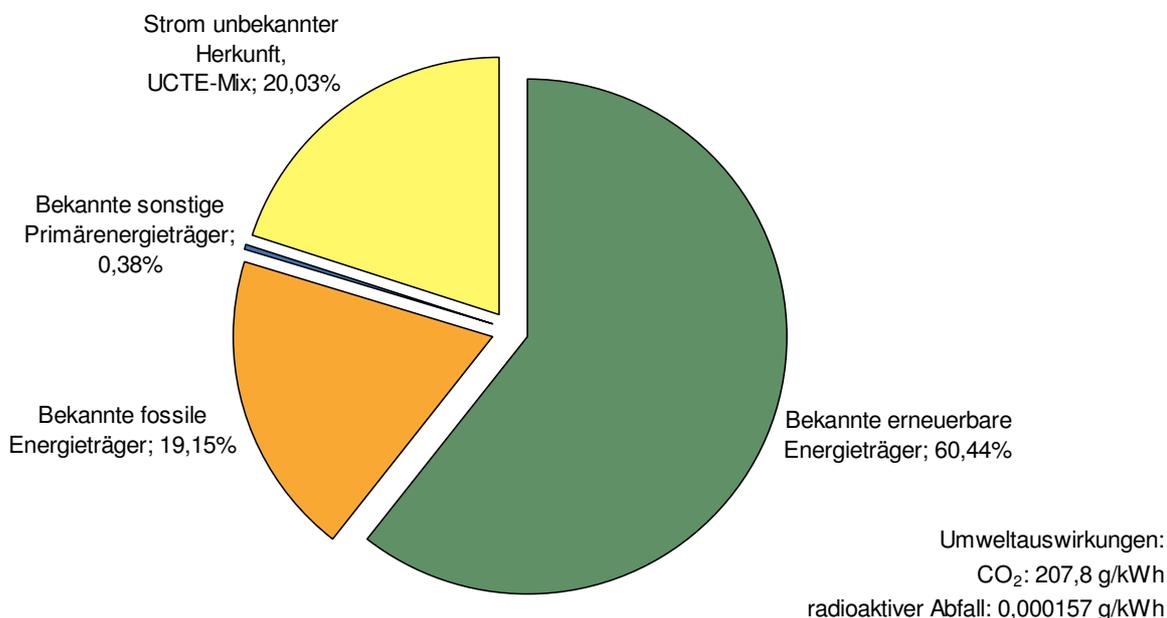


Abbildung 1: Die österreichische Stromkennzeichnung für das Jahr 2007

Im Jahr 2007 wurde den österreichischen Konsumenten im Durchschnitt ein Mix aus 60,44 % bekannten erneuerbaren Energieträgern, 19,15 % bekannten fossilen

Energieträgern sowie 0,38 % bekannten sonstigen Energieträgern und 20,03 % Strom unbekannter Herkunft geliefert (Abbildung 1). Der Strom, dessen Herkunft nicht bestimmt werden kann, wird aufgrund der gesetzlichen Regelungen als UCTE-Mix auf der Rechnung ausgewiesen.

Im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt werden in der folgenden Tabelle die neun Landesversorgungsunternehmen, die größeren Stadtwerke und die Grünstromanbieter Österreichs dargestellt. Zusammen haben sie einen Marktanteil von 86,9 % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen in Österreich.

Stromkennzeichnung 2007 - Ausgewählte Unternehmen

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix ¹	Summe	Umwelt-auswirkungen in g/kWh**	
							CO2	rad. Abf.
Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen in TWh						54.688,00		
Mit der Überprüfung erfasste Menge in TWh	32.012,40	10.142,05	0,00	200,40	10.608,57	52.963,41		
Zusammensetzung der österreichischen Stromkennzeichnung	60%	19%	0%	0%	20%	100%	208	0,000157
Austrian Power Vertriebs GmbH	0%	0%	0%	0%	100%	100%	448	0,000800
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG*	82%	13%	0%	1%	4%	100%	139	0,000032
Energie Graz GmbH & Co KG	10%	0%	0%	0%	90%	100%	410	0,000707
Energie Klagenfurt GmbH	12%	13%	0%	0%	74%	100%	424	0,000583
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*	69%	29%	0%	2%	0%	100%	189	0,000000
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	70%	0%	0%	0%	30%	100%	137	0,000236
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	40%	0%	0%	0%	60%	100%	276	0,000473
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG*	52%	44%	0%	0%	4%	100%	210	0,000033
MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH	17%	0%	0%	0%	83%	100%	372	0,000694
Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	91%	9%	0%	0%	0%	100%	42	0,000000
STEWEAG-STEG GmbH	59%	41%	0%	0%	0%	100%	324	0,000000
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	70%	0%	0%	0%	30%	100%	138	0,000238
Vorarlberger Kraftwerke AG	83%	17%	0%	0%	0%	100%	139	0,000000
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	60%	40%	0%	0%	0%	100%	177	0,000000
Gesamtabgabe Landesenergieversorger, Stadtwerke in TWh	29.143,01	8.989,89	0,00	199,88	8.397,55	46.730,33		
Gesamtabgabe Landesenergieversorger, Stadtwerke in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen						85,45%		
Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Elektrizitätswerk Lechner KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Feistritzwerke Steweag GmbH*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Forstverwaltung Langau	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf reg.Gen.mBH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Lichtgenossenschaft Neukirchen reg.Gen.mBH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Murauer Stadtwerke Gesellschaft mBH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
oekostrom Vertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in TWh	777,24	0,00	0,00	0,00	0,00	777,24		
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen						1,42%		
SUMME Gesamtabgabe Landesenergieversorger, Stadtwerke und Grünstromanbieter	29.920,25	8.989,89	0,00	199,88	8.397,55	47.507,57		
Gesamtabgabemenge Landesenergieversorger, Stadtwerke und Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen						86,87%		

1: Europäischer Strommix aus 11,28 % Wasserkraft, 5,33 % sonstigen erneuerbaren Energieträgern, 53,96 % fossilen Brennstoffen, 29,12 % Nuklearenergie und 0,31 % Sonstige)

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 1: Überblick über die Stromkennzeichnung 2007 von ausgewählten Unternehmen

Unter den Landesversorgern weisen die BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG sowie die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (VERBUND) die höchsten Anteile an erneuerbaren Energieträgern aus (100 %), gefolgt von der Salzburg AG (91 %), der

Vorarlberger Kraftwerke AG (83 %) und der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG mit 82 %.

Im Bereich der Ökostromanbieter sind im Vergleich zum Vorjahr das Elektrizitätswerk Lechner August AG, Feistritzwerke Steweag GmbH, Forstverwaltung Langau, Kraftwerk Glatzing-Rüstorf reg. Gen.mbH, Lichtgenossenschaft Neukirchen reg.Gen.mbH, Murauer Stadtwerke GmbH sowie die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH hinzugekommen.

Insgesamt wird im Jahr 2007 von 18 Anbietern Strom aus 100 % erneuerbaren Energien angeboten. Insgesamt haben alle Ökostromanbieter einen Anteil an der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen von 5,2 %.

Die Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energiequellen haben keine Umweltauswirkungen im Sinne von CO₂-Emissionen oder radioaktiven Abfall pro Kilowattstunde.

Bei den anderen Anbietern variieren die Höhe der CO₂-Emissionen von 7 g/kWh bis 747 g/kWh. Die Höhe der radioaktiven Abfälle bewegt sich zwischen 0 g/kWh und 0,00080 g/kWh.

3 Grundlagen

3.1 Allgemeines

Das Produkt Strom zeichnet sich durch (weitgehende) Nichtspeicherbarkeit aus. Das bedeutet, dass jede kWh, die zu einem Zeitpunkt erzeugt wird, auch zu diesem Zeitpunkt verbraucht werden muss. Die Verbindung zwischen Produktion und Konsum, das Stromnetz, kann als Black Box beschrieben werden, in die kontinuierlich Strom eingespeist und gleichzeitig entnommen wird. In der Black Box kann das einzelne Elektron nicht „nachverfolgt“² werden, sondern man weiß lediglich, dass an einer Stelle Strom in das Netz eingespeist und an einer anderen Stelle entnommen wurde.

Trotzdem wird versucht anhand der vorhandenen Informationen (Einspeisung und Entnahme) eine Verbindung zwischen Produktion und Konsum herzustellen. Dieser Konnex besteht aber lediglich auf der Informationsebene und ist von der physikalischen Ebene klar zu unterscheiden.

Die für die Stromkennzeichnung relevanten Informationen stehen erst nach den klassischen Prozessen im liberalisierten Markt (Handelsgeschäfte, Produktion, Konsum) zur Verfügung. Handelsgeschäfte werden vor dem Zeitpunkt $t = 0$ getätigt; zum Zeitpunkt $t = 0$ findet die physikalische Produktion bzw der physikalische Konsum statt und erst danach können anhand von Zählerdaten und Anlagenattributen (welcher Primärenergieträger wurde verwendet, etc) die für die Stromkennzeichnung relevanten Werte ermittelt werden.

² Vgl dazu unter anderem: Fickert, Technische Maßnahmen rund um die Ökoenergie.

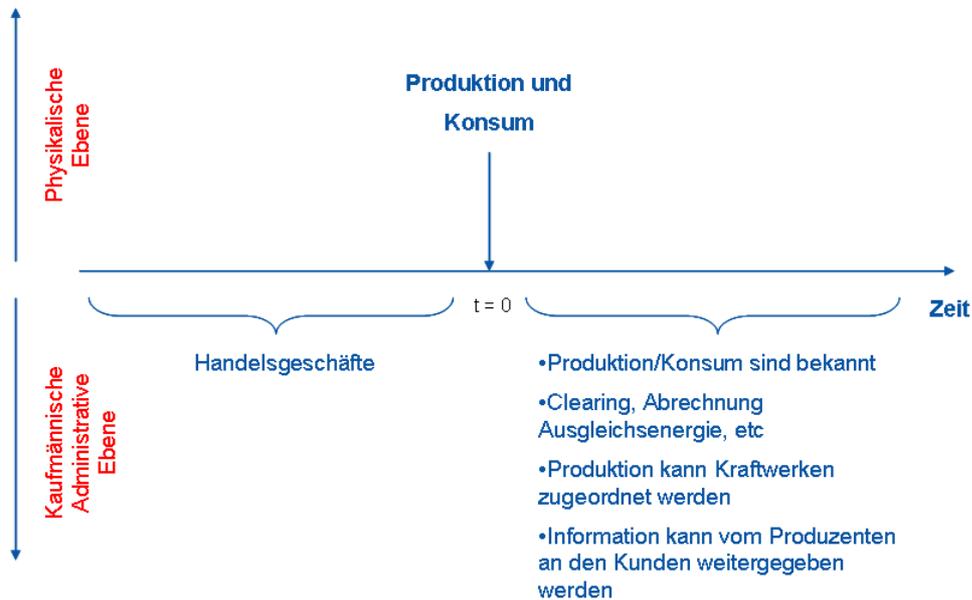


Abbildung 2: Markttransaktionen im Zeitablauf

Als Informationsträger zwischen Produzenten, Händler, Lieferant und Endverbraucher dient in Österreich ein Nachweis, welcher entweder ein Herkunftsnachweis oder ein sonstiger Nachweis gem § 45a Abs 7 EIWOG ist. Diese Methode stellt sich als äußerst transparent und betrugssicher dar. Weitere Möglichkeiten, inklusive Vor- und Nachteile der einzelnen Systeme des Informationstransportes werden im nächsten Kapitel erläutert.

3.2 Stromkennzeichnungssysteme

Im Wesentlichen werden drei Basismodelle der Stromkennzeichnung unterscheiden:

1. Überregionale statistische Durchschnitte
2. Vertragsbasierte Systeme
3. Nachweisbasierte Systeme

Allen drei Modellen ist gemein, dass sie unabhängig vom physikalischen Stromfluss zu sehen sind.

Es werden die drei Grundmodelle charakterisiert und wesentliche Vor- und Nachteile gegenüber gestellt.

3.2.1 Überregionale statistische Durchschnitte

Bei der Verwendung von statistischen Durchschnitten wird der Anteil der Primärenergieträger auf Basis von Produktionsstatistiken ausgewiesen. Dabei können unterschiedliche regionale Grenzen zum Einsatz kommen (Länderstatistik, Produktionsstatistik der UCTE). Dieser Ansatz hat folgende Vorteile:

- Es können bereits vorhandene und für andere Zwecke erhobene Werte verwendet werden.
- Geringer administrativer Aufwand.
- Geringe Kosten für den Lieferanten.

Demgegenüber gibt es folgende Nachteile:

- Die Information kann zu Missverständnissen seitens des Kunden führen, da die Produktionsstatistik unabhängig vom Handel erhoben wird. Dem Kunden wird suggeriert, dass die im Inland erzeugten Primärenergieträger auch im Inland verbraucht wurden. Dies ist jedoch häufig nicht der Fall.
- Für den Lieferanten gibt es keine Differenzierungsmöglichkeit, da alle Lieferanten denselben Mix ausweisen müssen. Nischenprodukte (zB Grünstromprodukte) sind nur durch zusätzliche, freiwillige und auf privatrechtlichen Vereinbarungen basierende Zertifizierungen möglich.

- Das Ziel der Binnenmarktrichtlinie - dem Kunden auch eine Wahlmöglichkeit aufgrund der „Qualität“ der elektrischen Energie zu geben - wird damit umgangen.

3.2.2 Vertragsbasierte Systeme

In diesem Modell beruht die Kundeninformation auf Informationen des Produzenten oder Vorlieferanten über die von ihm erzeugte Energie. Die Daten über die Zusammensetzung der Primärenergieträger kann über die gesamte Handelskette (Produzent – Stromhändler – Lieferant – Endverbraucher) weitergegeben werden. Dieser Ansatz hat folgende Vorteile:

- Der Stromlieferant kann seine Stromkennzeichnung aktiv gestalten.

Demgegenüber existieren folgende Nachteile:

- Vertragsbasierte Systeme führen, sofern sie nicht über zentrale Datenbanken inkl nachträglicher Korrekturmöglichkeiten abgewickelt werden³, zu Ungenauigkeiten, da Handelsverträge im Vorhinein geschlossen werden, die tatsächliche Produktionsinformation hingegen erst später vorliegt.
- Auf Bereiche wie Ausgleichsenergie kann in diesem Modell nur mit hohem administrativen Aufwand eingegangen werden.
- Im Vergleich zum nachweisbasierten System besteht eine größere Gefahr von Doppelausgabe und Doppelverwendungen, insbesondere wenn die Informationen auf nicht um Exporte/Verkäufe/Eigenverbräuche bereinigten Produktionsstatistiken beruht.
- Eine weitere Herausforderung ist die Integration von Produktionsattributen in die Vielzahl von möglichen Verträgen bzw Handelsgeschäften, die in einem liberalisierten Markt möglich sind.

³ In diesem Fall weist das vertragsbasierte System schon überaus große Ähnlichkeit mit einem nachweisbasierten System auf. Wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass die Angaben weitgehend auf Selbstdeklarationen basieren und somit die Kontrolle und Richtigkeit nicht auf dem Niveau von nachweisbasierten Systemen sind.

3.2.3 Nachweisbasierte Systeme

Dieses Modell beruht auf (tatsächlichen) Produktionsinformationen für Einzelanlagen. Dabei werden für jede Energieeinheit Nachweise mit Produktionsattributen, wie Engpassleistung, Primärenergieträger und produzierte Energie, ausgestellt. Diese Bestätigungen können auf elektronischem Wege oder auf Papier ausgestellt, transferiert und entwertet werden. Die Vorteile dieser Option sind folgende:

- Durch Ausstellung der Nachweise nach dem Zeitpunkt der Produktion ist die Datengenauigkeit sehr hoch.
- Da es sich zumeist um gesetzlich basierte Nachweise handelt, gibt es Mindestanforderungen, die von allen ausstellenden Stellen eingehalten werden müssen. Dies erhöht Vergleichbarkeit und Qualität der Nachweise.
- Die Bestätigung erfolgt zumeist durch unabhängige Dritte wie Netzbetreiber oder akkreditierte Zertifizierungsstellen, was zu einer zusätzlichen Kontrolle der inhaltlichen Korrektheit führt.

Demgegenüber steht am Anfang ein relativ hoher administrativer Aufwand (Evaluierung der Anlage, laufende Bekanntgabe der Produktionsmengen, etc), der jedoch durch die Verwendung einer zentralen Datenbank wesentlich reduziert wird.

In keinem EU-Mitgliedstaat kommt lediglich eine Option zur Anwendung. Zumeist werden, sofern die Umsetzung der Richtlinie bereits erfolgt ist, Mischsysteme implementiert. Auch in Österreich wurde eine Mischung aus Option 1 und 3 gewählt, da jenen Mengen, die nicht mit Nachweisen belegt werden können, der UCTE-Mix zugewiesen wird. So wird dem Kunden zumindest eine mögliche Information über die Zusammensetzung der verbleibenden (= nicht nachgewiesenen) Mengen gegeben. Bei genauerer Betrachtung ist dieser Wert jedoch nicht korrekt, da die direkt über Herkunftsnachweise gekennzeichneten Mengen in diesem Mix enthalten sind und es somit zu Doppelzählungen kommt.

Die Kombination aller drei Systeme wird oftmals mit „Best available information“-Ansatz betitelt und bedeutet, dass man je nach vorliegendem Informationsstand alle möglichen Nachweisquellen verwenden kann. Die Gefahr einer Doppelzählung ist bei diesem Ansatz besonders hoch, da es (noch) keine Koordinierung zwischen den unterschiedlichen Datenlieferanten gibt.

Es muss demnach erklärtes Ziel einer (europäischen) Stromkennzeichnung sein, den nicht konkret nachgewiesenen Anteil zu reduzieren, um dem Kunden vertrauenswürdige Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Interesse einer möglichst wahrheitsgetreuen Stromkennzeichnung sollte Österreich daher die EU-Kommission ersuchen, auf eine rasche Umsetzung der Stromkennzeichnung in allen EU-Mitgliedstaaten zu drängen.

3.3 Rechtsgrundlagen

3.3.1 Europarechtliche Vorgaben für die Stromkennzeichnung

Im Rahmen der Beschleunigungsrichtlinie (RL 2003/54/EG) werden erstmals auf europäischer Ebene Vorschriften zur Stromkennzeichnung festgelegt. Artikel 3 Abs 6 der Richtlinie bestimmt Folgendes:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.“

Der Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission zur Unterstützung erneuerbarer Energieträger Stand Dezember 2008 unterstreicht zwar die Bedeutung von Herkunftsnachweisen als Dokumentationsmöglichkeit für Stromkennzeichnung, er scheint

aber insgesamt nicht ausreichend für eine einheitliche Darstellung der Stromkennzeichnung in allen EU-27 Ländern zu sein.

3.3.2 Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die EIWOG-Novelle im Juni 2006 hat im Bereich der Stromkennzeichnung zu folgenden inhaltlichen Anpassungen der §§ 45 und 45a EIWOG geführt:

- Verpflichtender Ausweis von CO₂ und radioaktivem Abfall im Rahmen der Stromkennzeichnung
- Ausweis der Stromkennzeichnung inkl. Umweltauswirkungen auch auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial

Verpflichtender Ausweis von CO₂ und radioaktivem Abfall

§ 45 Abs 3 EIWOG legt fest, dass Stromhändler und sonstige Lieferanten auf oder als Anhang zu Ihrer Stromrechnung die Umweltauswirkungen, zumindest jedoch Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität auszuweisen haben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Informationen auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial.

Kennzeichnungspflichtiges Werbematerial

Durch Änderungen des § 45 Abs 2 und 3 wurden mit der EIWOG-Novelle auch die Vorgaben über den Ausweis der Stromkennzeichnung auf Werbematerial in österreichisches Recht umgesetzt. § 45 EIWOG bestimmt dabei, dass der Ausweis auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial zu erfolgen hat. § 7 Z 18a bestimmt dazu, dass unter kennzeichnungspflichtiges Werbematerial jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist, fällt. Es wird weiters konkretisiert, dass

- Werbemittel für den Produktenverkauf für Einzelkunden, wie etwa Produktbroschüren,
- sonstige standardisierte Produkt-Printmedien, welche für den Verkauf ausgerichtet sind und
- online bezogene Produktwerbung

darunter fallen.

Neben den beschriebenen inhaltlichen Änderungen wurde die bisherige Bezeichnung „Händlermix“ durch den Terminus „Versorgermix“ ersetzt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung erlassen.

Die derzeit geltenden Bestimmungen laut EIWOG, BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl 106 idF 106/2006, werden in folgender Tabelle im Überblick dargestellt⁴:

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage im EIWOG
Verpflichtete Partei	Jeder Stromhändler und Stromlieferant, der in Österreich Endverbraucher beliefert, ist verpflichtet, die Stromkennzeichnung inkl Umweltauswirkungen auszuweisen.	§ 45 Abs 2 und Abs 3
Basis für die Berechnung der Stromkennzeichnung	Als Bezugsbasis wird die gesamte an Endverbraucher abgegebene Energie herangezogen.	§ 45 Abs 2 iVM § 45a Abs 2
Basiszeitraum	Die Kennzeichnung erfolgt über das vergangene Wirtschafts- oder Kalenderjahr – nach Wahl des Lieferanten.	§ 45a Abs 2
Primärenergieträger	Die Aufschlüsselung erfolgt anhand der im EIWOG festgelegten Primärenergieträger: feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige.	§ 45a Abs 1
Erbringung von Nachweisen	Für den Nachweis eines bestimmten Primärenergieträgers sind vom Stromlieferanten gesetzeskonforme Nachweise vorzulegen. Das sind entweder Herkunftsnachweise gem § 8 Ökostromgesetz oder sog sonstige Nachweise gem § 45a EIWOG.	§ 45a Abs 7

⁴ Genauere Informationen zur den gesetzlichen Regelungen vor 2002 entnehmen Sie bitte dem Stromkennzeichnungsbericht 2005.

Strom unbekannter Herkunft	Können für eine bestimmte Menge keine gesetzeskonformen Nachweise vorgelegt werden, so ist diese Menge als UCTE-Mix auszuweisen.	§ 45a Abs 3
Kennzeichnungspflicht	Die Stromkennzeichnung (inkl. Umweltauswirkungen) muss zumindest auf der Jahresabrechnung und auch auf allen Werbematerialien erfolgen.	§ 45 Abs 2 und 3 iVm § 7 Z 18a
Überprüfung durch Dritte sowie Veröffentlichungen	Beträgt die Abgabemenge an Endverbraucher mehr als 100 GWh, so ist die Stromkennzeichnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu prüfen. Zusätzlich ist die Stromkennzeichnung im Jahresabschluss und als Anhang zum Jahresbericht zu veröffentlichen.	§ 45a Abs 6 und 9
Aufsicht über die Stromkennzeichnung	Die Aufsicht über die Stromkennzeichnung wurde der EnergiEnergie-Control GmbH GmbH übertragen.	§ 45 Abs 4

Tabelle 2: Überblick über die §§ 45 und 45a EIWOG

3.3.3 Die Stromkennzeichnungsrichtlinie

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen wurde im Juli 2004 von der Energie-Control GmbH in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, den akkreditierten Stellen sowie NGOs die sog Stromkennzeichnungsrichtlinie erarbeitet, die im Wesentlichen ein Leitfaden für die konkrete Erstellung der Stromkennzeichnung ist. An dieser Stelle ist explizit anzumerken, dass die Stromkennzeichnungsrichtlinie keine rechtliche Verbindlichkeit hat und lediglich Erläuterungen und Empfehlungen zur Stromkennzeichnung enthält.

Diese Stromkennzeichnungsrichtlinie wurde im Jahr 2007 angepasst und mit den neuen gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Ausweisung der Umweltauswirkungen (CO₂ und radioaktiver Abfall) sowie der verpflichtenden Ausweisung auf den Werbematerialien erweitert.

Außerdem wurden die Erfahrungen, die in den vergangenen Perioden mit der Stromkennzeichnung gemacht wurden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Produktmixes, in die Richtlinie mit aufgenommen.

Mit Anfang 2009 ist eine neuerliche Überarbeitung der Richtlinie geplant. Es sollen im Wesentlichen die Anforderungen für eine Anerkennung von Zertifikaten aus anderen Ländern festgeschrieben werden. Für die österreichische Stromkennzeichnung können

ausländische Zertifikate zukünftig (ab Produktionsdatum 1.1.2009) nur unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- wenn die Stromkennzeichnung im Herkunftsland den in ihren Richtlinien festgelegten Standards der EU entspricht,
- wenn sicher gestellt ist, dass die den Nachweisen zugrunde liegende Stromerzeugung nicht in anderer Form für eine Stromkennzeichnung verwendet wird (Ausschluss von double counting)
- wenn der Strom physikalisch in ein Land der Europäischen Union fließen kann.

3.3.4 Vorschlag der Energie-Control GmbH zur Berechnung und dem Ausweis von radioaktivem Abfall und CO₂ im Rahmen der Stromkennzeichnung

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 werden in § 45 Abs 3 EIWOG Bestimmungen über den Ausweis von Umweltauswirkungen, zumindest jedoch von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall, umgesetzt.

Über die allgemeine Bestimmung einer Ausweispflicht hinaus gibt das EIWOG jedoch keine Vorgaben zur Berechnung der Umweltauswirkungen. Dies führt zu unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten.

Um größtmögliche Einheitlichkeit und damit eine hohe Vergleichbarkeit der Werte für den Konsumenten zu ermöglichen, entwarf die Energie-Control GmbH einen Vorschlag für eine mögliche Berechnung, der im Folgenden vorgestellt wird.

3.3.4.1 Einheiten

Es wird vorgeschlagen, dass beide Umweltauswirkungen in Gramm je kWh angegeben werden. Andere mögliche Einheiten, wie Becquerel, sind den meisten Konsumenten unbekannt.

Da das österreichische Stromkennzeichnungssystem auf Nachweisen beruht, die laut den gesetzlichen Vorgaben keine Informationen zu CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall enthalten, muss zumeist auf statistische Durchschnittswerte bzw auf Informationen aus anderen Quellen Bezug genommen werden.

Für die Berechnung der spezifischen CO₂-Emissionen können folgende Werte herangezogen werden:

1. Für den Fall, dass kraftwerksspezifische Werte vorliegen und bestätigt wurden (zB durch das CO₂-Emissionshandelssystem oder andere Gutachten) sollen diese verwendet werden. In der Dokumentation zur Stromkennzeichnung gem. § 45a Abs 6 EIWOG soll die Datenquelle angeführt werden. Eine solche kraftwerksspezifische Ermittlung ist grundsätzlich der unter Punkt 2. angeführten Durchschnittsbetrachtung vorzuziehen.
2. Für den Fall, dass keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sollten die Daten gemäß nachfolgender Tabelle zur Bewertung herangezogen werden. Bei diesem Ansatz wird, um die Umweltauswirkungen nicht tendenziell zu unterschätzen, seitens der Energie-Control GmbH für Erdgas ein Wert am oberen Ende der von der EU ausgewiesenen Bandbreite vorgeschlagen.

Da es sich bei der Stromkennzeichnung um den Ausweis der Primärenergieträger zur Stromerzeugung sowie deren Bewertung handelt, sollen sich die Umweltauswirkungen auf die Stromproduktion der Anlage beziehen. Andere Faktoren, wie etwa Umweltauswirkungen von Vorlieferungen, Transportwege etc. werden nicht berücksichtigt.

Die folgende Tabelle zeigt Richtwerte für die Umweltauswirkungen von den einzelnen Energieträgern.

Primärenergieträger	Von der E-Control empfohlener Wert in g/kWh	
	CO ₂ -Emissionen	Radioaktiver Abfall
Feste oder flüssige Biomasse	0	0
Biogas	0	0
Deponie- und Klärgas	0	0
Geothermie	0	0
Windenergie	0	0
Sonnenenergie	0	0
Wasserkraft	0	0
Erdgas	440	0
Erdöl und dessen Produkte	645	0
Kohle	882	0
Nuklearenergie	0	0,0027
Sonstige	650	0
UCTE-Mix, Wasserkraftanteil	0	0
UCTE-Mix, Anteil sonstige erneuerbare Energieträger	0	0
UCTE-Mix, fossile Brennstoffe	840	0
UCTE-Mix, Nuklearenergie	0	0,0027
UCTE-Mix, Sonstige	840	0

Tabelle 3: Referenzwerte für die Berechnung von Umweltauswirkungen

Die Werte für Erdöl, Kohle und Sonstige stammen aus der Energiestatistik der Energie-Control GmbH, der Wert für Erdgas aus der Mitteilung der europäischen Kommission „An Energy Policy for Europe“.⁵ Für die Bewertung des UCTE-Mix werden die vom Verein Deutscher Elektrizitätswerke veröffentlichten Werte herangezogen.⁶

Für den Begriff „radioaktiver Abfall“ existiert keine europaweit einheitliche Definition. Deutschland, Irland und Großbritannien gehen in ihren Berechnungen davon aus, dass es

⁵ Detailanalysen haben ergeben, dass der ursprünglich in Richtlinienentwurf verwendete und im Stromkennzeichnungsbericht 2006 veröffentlichte Wert von 328 g/kWh die Wärmeauskopplung zu stark mitberücksichtigt hat und so zu niedrig angesetzt war. Der neue Wert von 440 g/kWh bezieht sich auf die Mitteilung der europäischen Kommission.

⁶Vgl VDEW, Datenbestimmung 2005 für UCTE-Mix Europa zur generellen Datenermittlung vom 4.8.2006.

sich dabei um die eingesetzten Energieträger (Brennelemente) handelt. Die Energie-Control GmbH schließt sich in ihren Berechnungen dieser Definition an.

3.3.4.2 Berechnung

Die Bezugsbasis ist jeweils die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge in einem Labellingzeitraum sowie die Emissionsdaten.

Die Berechnungsschritte für die Umweltauswirkungen sind folgende:

1. Ermittlung der Basisdaten.
 - a. Nachgewiesene Mengen je Primärenergieträger in kWh (auf Basis von Herkunftsnachweisen bzw Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG)
 - b. Aufsplittung der nachgewiesenen Primärenergieträgermengen in jene Mengen, für die kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren bekannt sind bzw nicht bekannt sind.
 - c. Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix berechnen (UCTE-Wert bewertet mit Primärenergieträgeranteil des UCTE-Mix)
 - d. Kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren
2. Multiplikation der Mengen in kWh je Energieträger mit dem Emissionsfaktor in g/kWh bzw dem Faktor für radioaktiven Abfall in g/kWh.
3. Berechnung der Umweltauswirkungen für den UCTE-Mix, sofern es einen Anteil von Strom unbekannter Herkunft gibt.
4. Addition aller CO₂-Emissionswerte und aller Werte für radioaktiven Abfall.
5. Division der summierten Werte durch die Abgabe an Endverbraucher.

Die Schritte 1 – 5 werden im Folgenden anhand eines Beispielles dargestellt:

1. Schritt: Ermittlung der Basisdaten:

Abgabemenge an Endverbraucher:	120.000.000	kWh
Primärenergieträger:		
Wasserkraft	80.000.000	kWh
Feste Biomasse	10.000.000	kWh
Kohle	3.000.000	kWh
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000	kWh
Rest: CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000	kWh
Erdgas CO ₂ -Faktor unbekannt	7.000.000	kWh
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000	kWh

Spezifische Emissionsfaktoren CO₂		
Kohle		
aus Kraftwerk XY	780	g/kWh
CO ₂ -Faktor unbekannt	882	g/kWh
Erdgas CO ₂ -Faktor unbekannt	440	g/kWh

2. und 3. Schritt: Bewertung der Mengen mit den spezifischen Emissionsfaktoren bzw Faktor für radioaktiven Abfall

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000	kWh			
Primärenergieträger	Menge in kWh	CO ₂ -Faktor in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	CO ₂ -Emissionen in g	Radioaktiver Abfall in g
Wasserkraft	80.000.000	0	-	0	0
Feste Biomasse	10.000.000	0	-	0	0
Kohle	3.000.000			0	0
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000	780	-	780.000.000	0
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000	882	-	1.764.000.000	0
Erdgas - CO ₂ -Faktor unbekannt	7.000.000	440	-	3.080.000.000	0
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000			0	0
11,74 % Wasserkraft	2.348.000	0	-	0	0
4,29 % sonstige Erneuerbare Energieträger	858.000	0	-	0	0
30,82 % Nuklearenergie	6.164.000	0	0,002700	0	16.643
52,78 % fossile Brennstoffe	10.556.000	840	-	8.867.040.000	0
0,37 % Sonstige	74.000	840	-	62.160.000	0
Summe	120.000.000			14.553.200.000	16.643

4. Schritt: Addition aller Emissionswerte und des radioaktiven Abfalls

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000,00	kWh			
Primärenergieträger	Menge in kWh	CO ₂ -Faktor in g/kWh	Radioaktiver Abfall in g/kWh	CO ₂ -Emissionen in g	Radioaktiver Abfall in g
Wasserkraft	80.000.000,00	-	-	-	-
Feste Biomasse	10.000.000,00	-	-	-	-
Kohle	3.000.000,00	-	-	-	-
davon aus Kraftwerk XY	1.000.000,00	780,00	-	780.000.000,00	-
CO ₂ -Faktor unbekannt	2.000.000,00	882,00	-	1.764.000.000,00	-
Erdgas	7.000.000,00	328,00	-	2.296.000.000,00	-
Strom unbekannter Herkunft	20.000.000,00	-	-	-	-
11,56 % Wasserkraft	2.312.000,00	-	-	-	-
3,23 % sonstige Erneuerbare Energieträger	646.000,00	-	-	-	-
30,23 % Nuklearenergie	6.046.000,00	-	0,00	-	16.324,20
54,01 % fossile Brennstoffe	10.802.000,00	840,00	-	9.073.680.000,00	-
0,97 % Sonstige	194.000,00	840,00	-	162.960.000,00	-
Summe				14.076.640.000,00	16.324,20

5. Schritt: Division der Summenwerte durch die Abgabe an Endverbraucher

Abgabemenge an Endverbraucher	120.000.000	kWh
CO₂-Emissionen	14.553.200.000	g
Radioaktiver Abfall	16.643	g

Umweltauswirkungen		
CO ₂ -Emissionen	121,28	g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000139	g/kWh

3.3.4.3 Darstellung

Die Energie-Control GmbH empfiehlt, die Daten über die Umweltauswirkungen in tabellarischer Form am Ende der Aufzählung der Primärenergieträgeranteile zu veröffentlichen. Damit wird ein direkter (optischer) Zusammenhang zwischen dem Primärenergieträgermix und den Umweltauswirkungen geschaffen.

Für Unternehmen, die zu 100 % erneuerbare Energieträger anbieten und somit keine CO₂-Emissionen und keinen radioaktiven Abfall generieren, empfiehlt die Energie-Control GmbH, die Werte zur Information dennoch anzuführen bzw die Kunden mit einem Satz wie „Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine CO₂-Emissionen bzw radioaktiven Abfälle an“ über die Umweltauswirkungen zu informieren.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2007	
Bekannte erneuerbare Energieträger	60,44%
Wasserkraft	52,72%
Feste oder flüssige Biomasse	3,27%
Windenergie	3,45%
sonstige Ökoenergie	1,00%
Bekannte fossile Energieträger	19,15%
Erdgas	11,73%
Erdöl und dessen Produkte	0,89%
Kohle	6,53%
Bekannte Nuklearenergie	0,00%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	0,38%
Unbekannte Herkunft UCTE-Mix (Beispiel 2006)	20,03%
(europäischer Strommix aus 11,28 % Wasserkraft, 53,96 % fossile Brennstoffe, 29,12 % nukleare Energie, 5,33 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,31 % Sonstige)	
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	207,83 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000157 g/kWh

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 4: Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Stromrechnung

3.3.5 Produktmix

Die vergangenen Evaluierungen der Stromkennzeichnungen haben ergeben, dass bei einer Verwendung von einem Produktmix zusätzlich zu dem gesetzlich vorgegebenen Versorgermix die Gefahr einer Verwechslung besteht bzw für den Konsumenten nicht mehr klar erkennbar ist, welches die gesetzlich vorgegebene Stromkennzeichnung ist und welches eine etwaige weitere, freiwillige Stromkennzeichnung als Produktausweisung darstellt. Die Anforderung des § 45a Abs 4, keine anderen Vermerke und Hinweise anzuführen, die zur

Verwechslung mit der gesetzlichen Kennzeichnung führen können, ist daher mit einer zusätzlichen Produktkennzeichnung nicht in ausreichendem Maße erfüllt.

Es wird daher empfohlen, auf eine Stromkennzeichnung in Form eines zusätzlichen Produktmixes zu verzichten.

3.4 Das Herkunftsnachweissystem in Österreich

3.4.1 Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie

Gemäß den Bestimmungen der RL 2001/77/EG waren die Vorgaben zum Herkunftsnachweis bis Mitte 2004 in den Mitgliedstaaten umzusetzen. In Österreich ist diese Umsetzung bereits mit dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes per 1. Jänner 2003 vollständig erfolgt. Seit 2004 ist ein vollständig funktionsfähiges Herkunftsnachweissystem inklusive einer elektronischen Herkunftsnachweisdatenbank in Betrieb.

Das Ökostromgesetz setzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben über die Ausgabe von Herkunftsnachweisen in § 8 Ökostromgesetz um. Basierend auf diesen Grundlagen hat jeder Betreiber einer Ökostromanlage in Österreich das Recht, von dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, einen Herkunftsnachweis über die ins Netz eingespeiste Energie zu erhalten.

Laut § 8 Ökostromgesetz muss ein Herkunftsnachweis folgende Informationen enthalten:

- Menge der erzeugten Energie,
- Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage,
- Zeitraum und Ort der Erzeugung,
- die eingesetzten Energieträger.

Die gesetzlichen Vorgaben lassen dem Aussteller bezüglich des Formates (auf Papier oder elektronisch), des Zeitraums und der Einheit freie Wahl.

Aufsichtsbehörde über die Ausstellung der Herkunftsnachweise ist der Landeshauptmann.

Die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweissystems hängt im Wesentlichen von der inhaltlichen Korrektheit der zur Verfügung stehenden Informationen ab. Dies kann sich auf mehrere Stufen des Informationstransfers beziehen:

1. Ausstellung des Herkunftsnachweises
 - a) Nachweis über die produzierte Energie
 - b) Nachweis über die eingesetzten Energieträger
2. Transfer des Herkunftsnachweises
3. Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.2 Herkunftsnachweise für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gem § 42b EIWOG

Mit der EIWOG-Novelle im Juni 2006 (BGBl I Nr 106/2006) werden in § 42b die Bestimmungen der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt (KWK-Richtlinie) über die Nachweise für hocheffiziente KWK-Anlagen umgesetzt.

Herkunftsnachweise für KWK-Anlagen werden gem Richtlinie ausschließlich für hocheffiziente Anlagen ausgestellt. Die Berechnung der KWK-Menge erfolgt ausschließlich über die im Anhang II und III zur Richtlinie dargelegten Methoden. Laut Richtlinie hat ein KWK-Herkunftsnachweis folgende Informationen zu enthalten:

- Unteren Heizwert,
- Wärmenutzung,
- Ort und Zeit der Erzeugung,
- Strommenge aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang II,
- Primärenergieeinsparungen gemäß Anhang III.
- Zusätzliche Angaben sind optional.

Im Rahmen der österreichischen Implementierung sieht das EIWOG, ähnlich wie im Bereich erneuerbare Energie, eine bescheidmäßige Benennung von hocheffizienten KWK-Anlagen vor. Die Einstufung als hocheffiziente KWK-Anlage erfolgt auf Basis von harmonisierten Referenzwirkungsgraden, welche von der Kommission im Rahmen eines Kommitologie-Prozesses veröffentlicht werden. Ist die Anlage mit Bescheid als hocheffizient eingestuft, darf der Netzbetreiber Herkunftsnachweise ausgeben, welche folgende Informationen umfassen müssen:

- Die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III;
- die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
- den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
- die eingesetzten Primärenergieträger;
- den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
- die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
- die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV auf der Grundlage der in § 42a Abs 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten, harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

Aufsicht über die Ausstellung der KWK-Herkunftsnachweise obliegt dem Landeshauptmann. Ebenso wie die Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie kann die Ausstellung von KWK-Herkunftsnachweisen auch in der Datenbank der Energie-Control GmbH erfolgen, wenn die entsprechenden Dokumentationen und Berechnungen erfolgt sind.

Bisher (Stand: Dezember 2008) liegen der Energie-Control GmbH zwei Anerkennungsbescheide über hocheffiziente KWK-Anlagen vor. Es wurden allerdings noch keine derartigen Herkunftsnachweise ausgestellt, da die Marktteilnehmer im Unterschied zu Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Verwendung für die Stromkennzeichnung) keinen konkreten Verwendungszweck für Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK identifiziert haben.

3.4.3 Ausstellung des Herkunftsnachweises

3.4.3.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Auf der ersten Ebene des Informationstransfers werden zwei Bereiche unterschieden, in denen mögliche Fehlinformationen auftreten können:

- Fehlinformationen bezüglich der Energiemenge,
- Fehlinformationen bezüglich des Primärenergieträgers.

Wesentliches Kriterium für die Vermeidung der genannten Fehlerquellen ist die Ausstellung der Nachweise durch einen unabhängigen Dritten (akkreditierte Prüf- bzw. Zertifizierungsstelle, Netzbetreiber, Regulator).

3.4.3.2 Umsetzung in Österreich

Im Jahre 2004 wurde von der Energie-Control GmbH die Stromnachweisdatenbank für die Ausstellung der Herkunftsnachweise zur Verfügung gestellt. Für jene Energiemengen, die über die OeMAG (Ökostrom-Abwicklungsstelle) abgewickelt werden, werden automatisch für jedes Monat die Herkunftsnachweise in der Datenbank generiert und entsprechend der Abgabe an Endverbraucher anteilmäßig auf die Konten der Stromlieferanten überwiesen. Jeder Stromlieferant erhält somit den gleichen Anteil an über die Ökostromabwicklungsstelle geförderten Ökostrom gemessen an seinem Gesamtabgabevolumen an Endverbraucher.⁷

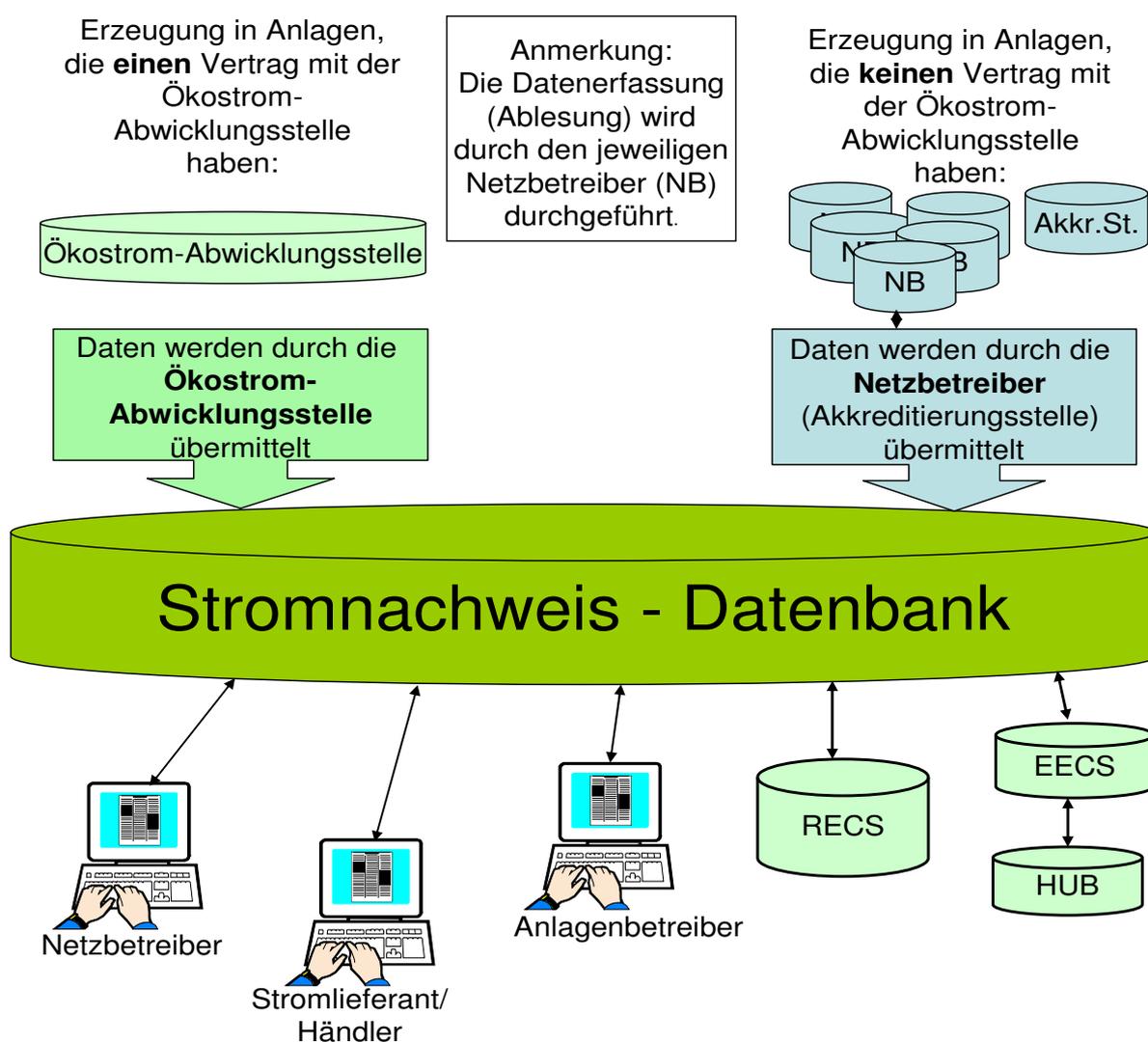


Abbildung 3: Ausstellung von Herkunftsnachweisen

⁷ Für genauere Informationen siehe <https://www.stromnachweis.at>.

Neben der Abwicklung dieser Energiemengen kann die Datenbank von jedem Netzbetreiber bzw von jeder akkreditierten Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen bzw von Nachweisen gemäß § 45a Abs 7 EIWOG verwendet werden.

Zur rechtlichen Unterscheidung zwischen Herkunftsnachweisen und Nachweisen gem § 45a Abs 7 EIWOG wurden im Sommer 2006 sog Nachweistypen in der Datenbank definiert.

Zurzeit (Stand Dezember 2008) sind in der Datenbank folgende Nachweistypen definiert:

- **HKN-EE** (Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie im Sinne des § 8 Ökostromgesetz, in Verbindung mit der EU-RL 2001/77/EG)
- **HKN-KWK** (Herkunftsnachweise für hocheffiziente KWK Energie im Sinne des § 42b EIWOG).
- **TÜV-D-SÜD** (Nachweise, die vom Unternehmen TÜV Süd ausgestellt werden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **TÜV-AT** (Nachweise, die vom Unternehmen TÜV Österreich ausgestellt werden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **arsenal** (Nachweise, die vom Unternehmen Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. ausgestellt werden. Sie stellen Nachweise im Sinne des § 45a Abs 7 EIWOG dar.)
- **EECS** (European Energy Certificate System, importierte Nachweise aus anderen europäischen Ländern, gemäß dem standardisierten EECS-System.)
 - **EECS-GO** (Guarantee of Origin)
 - **EECS-RECS** (Renewable Energy Certificate System)
- **OVE** (Nachweise, die vom OVE, dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik, für grünen Strom ausgestellt werden.)

Die österreichischen Netzbetreiber sowie akkreditierte Stellen nutzen die österreichische Stromnachweisdatenbank und somit wird der Großteil der österreichischen Stromproduktion über diese Datenbank abgewickelt. Dies erhöht das Vertrauen sowohl in die Herkunftsnachweise als auch in die Stromkennzeichnung, da Betrugsrisiken, wie das doppelte Ausstellen von Herkunftsnachweisen, in einer Datenbank vermieden werden können.

In Österreich sind zwei unabhängige Stellen für die Informationsqualität bei der Ausstellung der Herkunftsnachweise verantwortlich. Der Einsatz von (unterschiedlichen) Primärenergieträgern wird vom jeweiligen Landeshauptmann per Bescheid bestätigt. Die Bestätigung der Energiemenge erfolgt durch den (unabhängigen) Netzbetreiber, der ein Gebietsmonopol besitzt. Das bedeutet, dass es in Österreich für eine Anlage immer nur eine zuständige Stelle für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen geben kann. Bezogen auf die Informationsqualität bei der Ausstellung befindet sich Österreich somit auf sehr hohem Niveau.

3.4.4 Transfer von Herkunftsnachweisen

3.4.4.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Herkunftsnachweise werden im europäischen Kontext zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt. Die Verwendungszwecke und die österreichische Umsetzung sind in folgender Abbildung dargestellt:

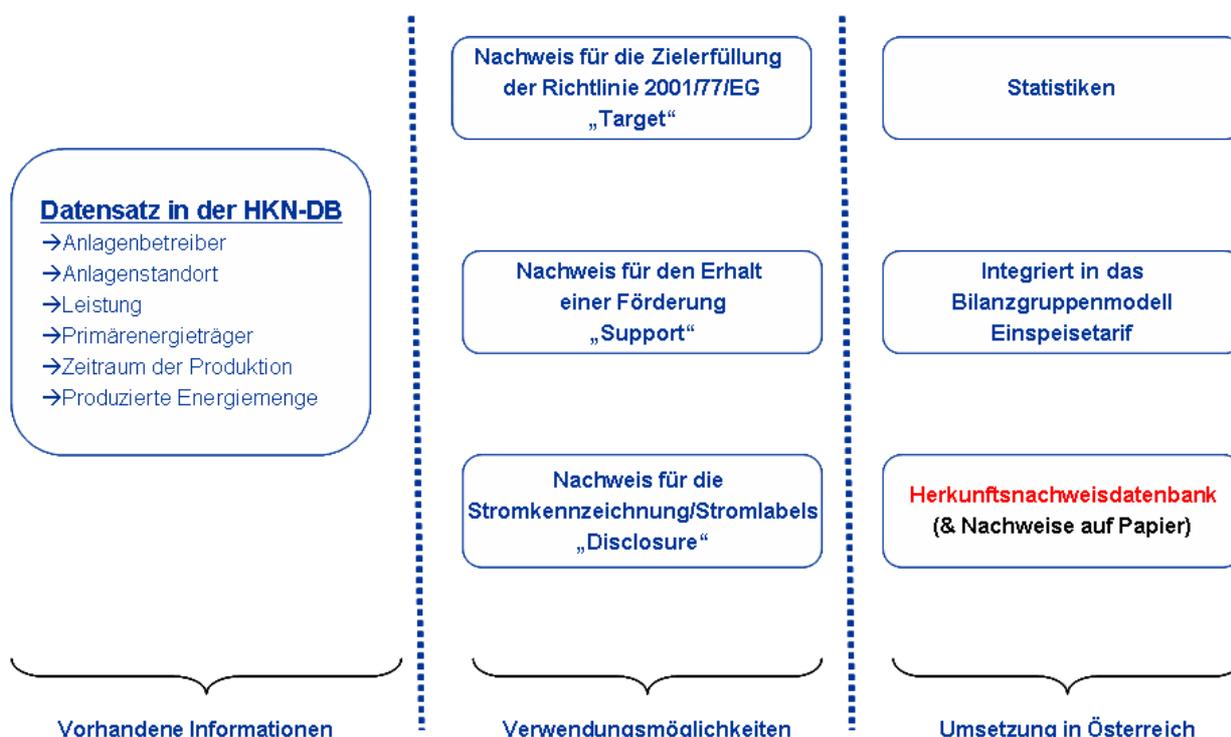


Abbildung 4: Verwendungsmöglichkeiten von Herkunftsnachweisen und die österreichische Umsetzung

Der Schwerpunkt liegt derzeit auf dem Einsetzen von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung. Aus diesem Grund haben Nachweise einen Marktwert.

Zur Vermeidung eines Mehrfachverkaufs sind vor allem die technische Ausgestaltung des Herkunftsnachweissystems und die Behandlung der verbleibenden „grauen“ Energie wesentlich. In einer elektronischen Datenbank ist die Duplizierung der Information praktisch ausgeschlossen. Werden die Nachweise auf anderen Medien ausgestellt (Papier), so besteht die potenzielle Möglichkeit eines Mehrfachverkaufs.

3.4.4.2 Umsetzung in Österreich

In § 8 Ökostromgesetz ist nicht geregelt, welches Medium der Netzbetreiber für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen nutzen soll. Es ist sowohl die Benutzung der oben beschriebenen Datenbank als auch die Ausstellung auf Papier möglich. Diese Wahlmöglichkeit führt dazu, dass per Gesetz ein potenzieller doppelter Transfer nicht vermieden wird. Diesbezüglich bestehen demnach gesetzliche Verbesserungsmöglichkeiten. Die Energie-Control GmbH empfiehlt eine elektronische Lösung.

3.4.5 Verwendung des Herkunftsnachweises

3.4.5.1 Allgemeine Qualitätskriterien

Eng verknüpft mit einem (potenziell) mehrfachen Transfer ist die Gefahr einer doppelten Verwendung eines Herkunftsnachweises (zB für die Stromkennzeichnung und für ein Qualitätslabel, das unabhängig davon besteht). Verschärft wird das Problem bei Einbindung mehrerer unabhängig voneinander agierender Parteien.

Innerhalb einer Datenbank kann der (Herkunfts)nachweis nur für **eine** mögliche Nutzung eingesetzt werden und nicht mehrfach. Natürlich können mit einem Herkunftsnachweis mehrere Systeme parallel bedient werden (so schließt der Erhalt einer Förderung nicht die Verwendung für die Stromkennzeichnung aus), es müssen jedoch innerhalb der Datenbank und vor allem an den Schnittstellen zu anderen Systemen klare Abgrenzungen vorgenommen werden.

3.4.5.2 Umsetzung in Österreich

Haupteinsatzgebiet für die Herkunftsnachweise in Österreich ist die Verwendung im Rahmen der Stromkennzeichnung. § 45a Abs 7 EIWOG bestimmt, dass die Nachweise der akkreditierten Stellen für die Stromkennzeichnung entfallen können, sofern Herkunftsnachweise vorliegen.

Analog zu den Ausführungen in Kapitel 3.4.4.2 besteht auch auf dieser Informationsstufe Verbesserungsbedarf, zumal dem potenziellen Betrugsrisiko „doppelte Verwendung“ keine gesetzliche Grundlage gegenübersteht, die dieses verhindert. Ein Lösungsansatz ist die verpflichtende Verwendung einer elektronischen Datenbank und eine klare Definition der Schnittstellen (sowohl rechtlich als auch technisch) zu anderen Systemen.

Wie in Kapitel 3.4.3.2 bereits beschrieben, gibt es in Österreich die Möglichkeit alle Nachweistypen in der Stromnachweisdatenbank abzubilden. Dadurch werden Schnittstellenprobleme reduziert und Doppelverwendungen vermieden.

3.5 Die Stromkennzeichnung und Herkunftsnachweise im internationalen Kontext

Mitentscheidend für die Qualität der Stromkennzeichnung und die Einbettung dieser in den liberalisierten Binnenmarkt ist die Umsetzung der europäischen Vorgaben für die Stromkennzeichnung und die Herkunftsnachweise in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Von 2005 bis 2007 nahm die Energie-Control GmbH an einem von der europäischen Kommission geförderten Projekt (E-Track) teil. Es wurde ein Verfahren zur Bilanzierung von Strom im europäischen Strommarkt entwickelt, das für die Stromkennzeichnung und andere Politiken anwendbar ist. Im Rahmen dieses Projektes wurde auch erhoben, wie weit in den Mitgliedsstaaten der EU Herkunftsnachweise (gem. Artikel 5 RL 2001/77) und ein System zur Stromkennzeichnung im Allgemeinen bereits implementiert wurden.⁸

Folgende Tabelle gibt einen Zusammenhang über den Fortschritt in einzelnen Mitgliedsstaaten⁹.

⁸ Weitere Informationen auch unter <http://www.e-track-project.org>.

⁹ Quelle: E-Track WP 1 Report: Existing Tracking Schemes for Electricity Generation Attributes in Europe; März 2006

Land	Stromkennzeichnung		
	Rechtliche Basis für Stromkennzeichnung umgesetzt	Rechtliche Basis für Herkunftsnachweise gem Art 5 RL 2001/77 umgesetzt	Umsetzung der Herkunftsnachweise
Belgien Brüssel	Entwurf	ja	operativ
Belgien Flanders	ja		
Belgien Wallonia	Entwurf		
Bulgarien	nein	ja	operativ
Dänemark	Entwurf	ja	operativ
Deutschland	ja	ja	operativ
Estland	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Finnland	ja	ja	operativ
Frankreich	ja	Entwurf	in Vorbereitung
Griechenland	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Irland	ja	ja	umgesetzt
Italien	nein	ja	operativ
Lettland	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Litauen	nein	ja	umgesetzt
Luxemburg	nein	ja	umgesetzt
Malta	ja	ja	umgesetzt
Niederlande	ja	ja	operativ
Österreich	ja	ja	operativ
Polen	nein	ja	umgesetzt
Portugal	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung
Rumänien	nein	Entwurf	in Vorbereitung
Schweden	Entwurf	ja	operativ
Slowakei	ja	ja	umgesetzt
Slowenien	ja	ja	in Vorbereitung
Spanien	nein	Entwurf	in Vorbereitung
Tschechische Republik	ja	ja	operativ
UK	ja	ja	operativ
Ungarn	ja	Entwurf	nein
Zypern	nein	in Vorbereitung	in Vorbereitung

[Quelle: E-Track, Report WP1]

Tabelle 5: Umsetzung der europäischen Vorschriften im Bereich Stromkennzeichnung

In den meisten der 13 Staaten, die die rechtliche Basis für die Stromkennzeichnung umgesetzt haben wird verlangt, dass die Energiequellen, die für die Erzeugung von elektrischer Energie eingesetzt worden sind, gekennzeichnet werden müssen.

In Belgien-Flandern, Finnland und Deutschland betrifft diese Vorgabe allerdings nur aggregierte Gruppen von Einsatzstoffen, wie Fossile, Erneuerbare und Nuklear. Insofern wird hier wesentlich weniger Information angeführt als von den Explanatory Notes (DG Tren 2003) empfohlen.

Die Umsetzung des Ausweises der Umweltauswirkungen, wie CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall, ist bisher in etwas mehr als der Hälfte der Mitgliedsstaaten erfolgt.

Die Umsetzung der Herkunftsnachweise in nationales Recht erfolgte in den meisten Mitgliedsstaaten (18 Länder) oder ist zumindest in Planung (9).

Ein derartiges System, in dem Herkunftsnachweise bereits ausgestellt werden, gibt es in 11 Ländern, in 6 Ländern wurde ein solches System zwar umgesetzt, ist aber noch nicht in Betrieb („umgesetzt“). 9 Länder sind gerade dabei, die Umsetzung eines Herkunftsnachweissystems vorzubereiten und Ungarn schließlich hat dies noch nicht getan.

Diese Heterogenität führt zwangsläufig zu Verzerrungen am Markt und zu potenziellen Doppelzählungen. Es ist somit von zentraler Bedeutung, dass die Vorschriften der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/54/EG so bald wie möglich umgesetzt und die Systeme koordiniert werden.

Dieser Punkt wurde auch seitens der Kommission aufgegriffen, welche ebenfalls einen Handlungsbedarf bei der Koordinierung der Herkunftsnachweissysteme sieht: *„Es ist allerdings erforderlich, ein absolut sicheres System für die Einlösung „gebrauchter“ grüner Zertifikate zu vereinbaren. Ein derartiges System gibt es bereits in mehreren Mitgliedstaaten und es könnte weitergehend koordiniert oder sogar harmonisiert werden (...).“*¹⁰

Das Projekt E-Track I findet in E-Track II seine Fortführung. Ergebnisse liegen bisher noch keine vor.

¹⁰ Mitteilung der Kommission „Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern“, 7. Dezember 2005, KOM(2005)627 endgültig.

4 Grundlagen der Überprüfungsmethodik

Im April 2008 kontaktierte die Energie-Control GmbH alle Stromlieferanten, die österreichische Endkunden beliefern, und ersuchte um Übermittlung folgender Informationen:

- Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung,
- Musterrechnung bzw sonstiges Informations- und Werbematerial,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw des gerichtlich beeidigten Sachverständigen (sofern die Abgabe an Endverbraucher mehr als 100 GWh beträgt).
- gegebenenfalls Gutachten zu kraftwerksspezifischen Emissionsdaten

Der Erhebungsbogen zur Stromkennzeichnung wurde von der Energie-Control GmbH erstellt und enthält folgende Abfragen:

- Labellingzeitraum (Basisjahr, Kalender- bzw Wirtschaftsjahr),
- gesamte Abgabe an Endverbraucher in kWh,
- nachgewiesene Strommengen in kWh je Energieträger,
- Art der Nachweise:
 - Elektronische Herkunftsnachweise (Stromnachweisdatenbank)
 - Herkunftsnachweise auf Papier
 - Sonstige Nachweise gem § 45a Abs 7 EIWOG.
- Umweltauswirkungen:
 - gegebenenfalls nachgewiesene kraftwerksspezifische Emissionswerte (andernfalls wird die Berechnung mit den Standardwerten vorgenommen)
 - Umweltauswirkungen des UCTE-Mixes aus der entsprechenden Periode (da einige Unternehmen vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre haben, variiert dieser Wert gegebenenfalls.)

Die Mehrheit der Stromlieferanten hat die geforderten Unterlagen zur Stromkennzeichnung an die Energie-Control GmbH übermittelt. 12 Stromlieferanten sind säumig. Es handelt sich hierbei ausschließlich um kleine (integrierte) Lieferanten.

Gemessen an der im Rahmen der Energiestatistik gemeldeten Abgabe an Endverbraucher von 54,69 TWh im Jahr 2007, decken die Unternehmen, die ihre Daten an die Energie-Control GmbH gemeldet haben, 96,9 % des Marktes ab.¹¹

¹¹ Bei diesem Wert handelt es sich um einen Näherungswert. Aufgrund der Tatsache, dass die Unternehmen zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr (vgl. § 45a Abs 2 EIWOG) wählen können, kommt es zu Verschiebungen im Bereich des Basisjahres. Eine vollständige Bewertung eines Kalenderjahres ist mit Bezug auf die Stromkennzeichnung nicht möglich.

5 Allgemeine Evaluierung und Erfahrungen in der aktuellen Stromkennzeichnungsperiode

5.1 Die verpflichteten Parteien

Gemäß § 45 Abs 2 EIWOG sind „(...) *Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern* (...)“ zum Ausweis der Stromkennzeichnung verpflichtet. Das wesentliche Kriterium ist also die Abgabe an Endverbraucher.

5.2 Die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge

Als Bezugsbasis für die Stromkennzeichnung ist gem § 45a Abs 2 EIWOG die gesamte im vorangegangenen Wirtschafts- oder Kalenderjahr an Endverbraucher abgegebene Energiemenge heranzuziehen.

§ 7 Z 9 EIWOG bestimmt, dass ein Endverbraucher ein Verbraucher ist, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft. § 7 Z 10 EIWOG bestimmt weiters, dass ein Entnehmer ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber ist, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht. Durch die Unterscheidung Endverbraucher und Netzbetreiber in § 7 Z 10 EIWOG wird festgelegt, dass zwischen Endverbraucher und Netzbetreibern zu differenzieren ist. Netzbetreiber stellen somit keine Endverbraucher im Sinne des Gesetzes dar, sondern sind Entnehmer. Dementsprechend ist die Entnahme von Energie aus dem Netz durch den Netzbetreiber - die Netzverluste - nicht Teil der Abgabe an Endverbraucher im Sinne der Bestimmungen gem §§ 45 und 45a EIWOG.

5.3 Die Basisperiode

§ 45a Abs 2 EIWOG ermöglicht es den Stromlieferanten, zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr zu wählen. Die Abweichung vom Kalenderjahr wurde im Wesentlichen von den Unternehmen BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Energie AG Oberösterreich

Vertrieb GmbH & Co KG, EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG, Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Feistritzwerke Steweag GmbH, Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., Forstverwaltung Langau, Switch Energievertriebsgesellschaft mbH und Kuppelwieser'sche Forstverwaltung Seehof gewählt.

Aus Sicht der Energie-Control GmbH ist es vor allem relevant, dass durch die Wahlmöglichkeit keine „Lücke“ bzw keine Überlappungen zwischen den Betrachtungszeiträumen entstehen, die Möglichkeiten für eine Manipulation der Stromkennzeichnung ermöglichen könnten. Bei keinem überprüften Unternehmen ist es zu solchen Lücken bzw Überlappungen gekommen.

5.4 Der UCTE-Mix

§ 45a Abs 3, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.“*

Der UCTE-Mix beruht auf den von der UCTE¹² veröffentlichten **Produktionswerten**. Es werden sowohl Jahres- als auch Monatswerte veröffentlicht. Die Zusammensetzung des UCTE-Mixes kann weiters in der Stromnachweisdatenbank¹³ nachgelesen werden.

¹² Unter www.ucte.org.

¹³ Unter <https://www.stromnachweis.at>

Für das Jahr 2007 ergibt sich folgende Zusammensetzung des UCTE-Mixes (Tabelle 6):

UCTE-Mix 2007*		Wasserkraft	Sonstige erneuerbare Energieträger	Fossile Brennstoffe	Nuklear-energie	Sonstige Primär-energeträger	Summe	CO ₂ -Emissionen in g/kWh**	Radioaktiver Abfall in g/kWh**	
Jänner	Erhebung 11.05.2007	Absolut [GWh]	22.286	15.992	127.109	73.847	787	240.021	447,60	0,000831
		in %	9,29%	6,66%	52,96%	30,77%	0,33%	100,00%		
Februar	Erhebung 12.06.2007	Absolut [GWh]	23.842	11.290	117.880	65.702	507	219.221	453,63	0,000809
		in %	10,88%	5,15%	53,77%	29,97%	0,23%	100,00%		
März	Erhebung 20.07.2007	Absolut [GWh]	28.453	13.046	121.154	67.703	649	231.005	442,91	0,000791
		in %	12,32%	5,65%	52,45%	29,31%	0,28%	100,00%		
April	Erhebung 07.08.2007	Absolut [GWh]	23.858	9.393	106.596	59.953	655	200.455	449,43	0,000808
		in %	11,90%	4,69%	53,18%	29,91%	0,33%	100,00%		
Mai	Erhebung 21.09.2007	Absolut [GWh]	26.472	10.436	104.063	59.525	752	201.248	437,49	0,000799
		in %	13,15%	5,19%	51,71%	29,58%	0,37%	100,00%		
Juni	Erhebung 05.11.2007	Absolut [GWh]	29.402	8.947	107.111	56.633	588	202.681	446,35	0,000754
		in %	14,51%	4,41%	52,85%	27,94%	0,29%	100,00%		
Juli	Erhebung 04.12.2007	Absolut [GWh]	28.755	10.954	113.198	57.286	701	210.894	453,66	0,000733
		in %	13,63%	5,19%	53,68%	27,16%	0,33%	100,00%		
August	Erhebung 04.12.2007	Absolut [GWh]	24.406	9.875	107.284	57.905	574	200.044	452,90	0,000782
		in %	12,20%	4,94%	53,63%	28,95%	0,29%	100,00%		
September	Erhebung 17.01.2008	Absolut [GWh]	22.093	10.925	108.767	59.165	762	201.712	456,12	0,000792
		in %	10,95%	5,42%	53,92%	29,33%	0,38%	100,00%		
Oktober	Erhebung 18.02.2008	Absolut [GWh]	21.703	9.143	124.780	65.179	618	221.423	475,72	0,000795
		in %	9,80%	4,13%	56,35%	29,44%	0,28%	100,00%		
November	Erhebung 25.03.2008	Absolut [GWh]	20.661	13.295	132.686	64.559	863	232.064	483,41	0,000751
		in %	8,90%	5,73%	57,18%	27,82%	0,37%	100,00%		
Dezember	Erhebung 25.03.2008	Absolut [GWh]	22.129	12.843	134.746	71.780	575	242.073	469,57	0,000801
		in %	9,14%	5,31%	55,66%	29,65%	0,24%	100,00%		
Summe	Erhebung 25.03.2008	Absolut [GWh]	294.248	138.886	1.406.968	759.357	8.031	2.607.490	455,84	0,000786
		in %	11,28%	5,33%	53,96%	29,12%	0,31%	100,00%		

*Quelle: UCTE. Geringfügige Abweichungen zu bisher veröffentlichten Daten möglich. CO₂-Werte Jänner und Februar im Juni 2007 korrigiert.
 **Umweltauswirkungen errechnet nach VDEW

Tabelle 6: UCTE-Mix für das Jahr 2007

Die UCTE (EU-Europa inklusive Bosnien Herzegovina, Schweiz, Kroatien, Serbien, Montenegro, Mazedonien, exkl Irland, Großbritannien, Norwegen und Schweden) weist im Jahr 2007 folgenden Erzeugungsmix aus:

- 11,28 % Wasserkraft,
- 53,96 % fossile Brennstoffe,
- 29,12 % nukleare Energie,
- 5,33 % sonstige erneuerbare Energieträger,
- 0,31 % Sonstige.

Von einigen Unternehmen wird der UCTE-Mix auf der Stromkennzeichnung nicht erklärt. Die gesetzlichen Vorgaben geben zwar keinen Hinweis auf die Art der Auszeichnung des UCTE-Mix, aber aus Sicht der Energie-Control GmbH ist dieser jedenfalls zu erklären, da es für

einen durchschnittlichen Haushaltskunden nicht zumutbar ist, die Zusammensetzung des UCTE-Mixes zu kennen.

Ein Durchrechnen des UCTE-Mix auf die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführten Primärenergieträger ist jedenfalls unzulässig, weil es sich bei den mit „UCTE“ gekennzeichneten Strommengen „um Strom mit unbekannter Herkunft“ handelt und daher keine konkrete Zuordnung nach Primärenergieträgern erfolgen kann. Eine Zuordnung würde weiters zu einer bewussten Doppelzählung führen, da die direkt gekennzeichneten Mengen (in Österreich zB fast die gesamte Wasserkraft) Teil des UCTE-Mix sind.

Außerdem würde dem Endverbraucher suggeriert werden, dass die durchgerechneten UCTE-Werte ebenfalls direkt gelabelt sind, was zu einer Informationsverzerrung und Verwirrung des Kunden führen würde.

Bei der Überprüfung der Stromkennzeichnung ist es zu folgenden Abweichungen in Bezug auf die empfohlene Variante gekommen:

- Der UCTE-Mix wurde nicht erklärt.
- Der UCTE-Mix wurde durchgerechnet (Beispiel 2 in Tabelle 7).
- Der Strom unbekannter Herkunft wurde nicht mit UCTE-Mix betitelt.
- Die Zusammensetzung des UCTE-Mix wurde falsch dargestellt (Beispiel 3 in Tabelle 7).

Darstellung UCTE-Mix für die Stromkennzeichnung					
Korrekt		Inkorrekt		Inkorrekt	
UCTE-Mix	27,70%	UCTE-Mix	27,70%	UCTE-Mix	0,00%
(europäischer Strommix aus 11,28 % Wasserkraft, 53,96 % fossile Brennstoffe, 29,12 % nukleare Energie, 5,33 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,31 % Sonstige)		(europäischer Strommix aus 3,12 % Wasserkraft, 14,95 % fossile Brennstoffe, 8,07 % nukleare Energie, 1,48 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,09 % Sonstige)		(europäischer Strommix aus 0,00 % Wasserkraft, 0,00 % fossile Brennstoffe, 0,00 % nukleare Energie, 0,00 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,00 % Sonstige)	

Tabelle 7: Korrekter und nicht korrekter Ausweis des UCTE-Mix

5.5 Versorgermix und Produktmix

§ 45a Abs 4, zweiter Satz EIWOG bestimmt: *„Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.“*

Die Stromkennzeichnung informiert den Endverbraucher darüber, wie sich der zuletzt geprüfte bzw dokumentierte Strommix seines Lieferanten zusammengesetzt hat. Die Stromkennzeichnung ist zwingend jedenfalls auf Stromrechnungen und sonstigen Werbematerialien anzuführen.

Die Energie-Control GmbH vertritt die Meinung, dass zur besseren Vergleichbarkeit und zur Vermeidung von irreführenden Informationen ausschließlich der Versorgermix (ehemals Händlermix) anzuführen ist. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass die Darstellung eines Produktmixes über den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix hinaus oft zu Verwirrungen führt, weshalb die Energie-Control GmbH empfiehlt, von der Ausweisung eines Produktmixes Abstand zu nehmen.

Von den überprüften Stromlieferanten haben 17 den Ausweis von Produktinformationen auf der Rechnung gemeldet. Diese Unternehmen sind:

- AAE Naturstrom Vertrieb GmbH
- Ebner Strom GmbH
- Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & CO KG
- Energie Ried GmbH
- Energieversorgungsunternehmen der Florian Lugitsch Gruppe GmbH
- EVN Energievertrieb GmbH & Co KG
- E-Werk Redlmühle B. Drack Elektrotechnik
- Feistritzthaler Elektrizitätswerk reg. Gen. m. bH.
- EVU-H. Polsterer & Mitges. Ges.n.b.R.
- KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG
- KW Glatzing-Rüstorf reg.Gen.mbH

- Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG
- MyElectric Energievertriebs- und –dienstleistungs GmbH
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- Stadtwerke Feldkirch
- Wels Strom GmbH
- Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG,

Im Vergleich zum Vorjahr haben weitere vier Unternehmen zusätzlich zum Versorgermix einen Produktmix ausgewiesen.

5.6 Ausweisung von Sonstigem Ökostrom

§ 45a Abs 1 EIWOG zählt taxativ auf, welche Primärenergieträger auszuweisen sind: „(...) *festе oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige (...)*“.

Die Stromkennzeichnung soll Endverbrauchern dazu dienen, die Zusammensetzung der einzelnen Primärenergieträger, die der gelieferten Elektrizität zu Grunde liegen, aufzuschlüsseln. Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG angeführt sind, ist aber nur dann sinnvoll, wenn eine relevante Menge den einzelnen Primärenergieträgern zugeordnet werden kann. Daher erscheint es für den Fall, dass der Anteil an gelieferter elektrischer Energie von zumindest zwei der hier aufgelisteten Primärenergieträger „Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind oder Sonnenenergie“ jeweils unter einem Wert von 1 % liegt, zweckmäßig, diese Primärenergieträger in einer Gruppe „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ anstatt der einzelnen Primärenergieträger versteht sich nur für die Stromrechnung. In der Dokumentation nach § 45a Abs 5 EIWOG und in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation nach § 45a Abs 6 EIWOG sind selbstverständlich alle Primärenergieträger, die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgelistet sind, darzustellen.

Die „sonstige Ökoenergie“ wurde von der Mehrheit der Lieferanten korrekt ausgewiesen. Wenige Unternehmen haben Energieträger zusammengefasst, deren jeweiliger Anteil 1 % übersteigt.

5.7 Optische Darstellung der Stromkennzeichnung

Die nationalen Gesetzesgrundlagen enthalten keine Bestimmungen zur optischen Gestaltung der Stromkennzeichnung. Die Europäische Kommission empfiehlt jedoch Folgendes¹⁴:

“It is recommended that there should be a harmonised presentation at Member State level as a minimum, in order to make comparisons between suppliers in a Member State easily possible.”

Im Rahmen der Stromkennzeichnungsrichtlinie einigten sich die beteiligten Parteien auf eine einheitliche Form, die in Tabelle 8 schematisch dargestellt ist.

¹⁴ Note of DG Energy & Transport on Directives 2003/54 and 2003/55 on the Internal Market in Electricity and Natural Gas concerning Labelling Provision in Directive 2003/54/EC.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG	
für den Zeitraum 1.1.2005 - 31.12.2005	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	50,00%
Windenergie	2,40%
Feste und flüssige Biomasse	1,02%
Sonstige Ökoenergie	1,60%
Erdgas	15,73%
Erdöl	0,70%
Strom unbekannter Herkunft - UCTE-Mix (europäischer Strommix aus 11,74 % Wasserkraft, 52,78 % fossile Brennstoffe, 30,82 % nukleare Energie, 4,29 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,37 % Sonstige)	28,55%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂ -Emissionen	201,18 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,000238 g/kWh

Tabelle 8: Optische Darstellung der Stromkennzeichnung (Zahlen beispielhaft)

Zusätzlich wurde die Möglichkeit einer grafischen Darstellung dieser Werte angedacht. Diese Option wird kaum wahrgenommen.

Bei der Überprüfung der übermittelten Stromrechnungen stellte sich heraus, dass nach wie vor mehrere Unternehmen von der gemeinsam erarbeiteten Darstellungsform absehen.

5.8 Werbematerialien

Die Binnenmarktrichtlinie bestimmt in Artikel 6, dass „*Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial*“ die Stromkennzeichnung anführen müssen.

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 wurden diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt. Laut § 7 Zi 18a EIWOG beinhaltet „kennzeichnungspflichtiges Werbematerial jedes an Endverbraucher gerichtete Werbematerial, das auf den Verkauf von elektrischer Energie ausgerichtet ist.“ Hierunter fallen insbesondere Printmedien wie Produktenbroschüren, online bezogene Produktwerbungen sowie Webpages der Stromlieferanten.

Die Umsetzung dieser Bestimmungen erfolgt nach der Frist gem § 45a Abs 8 EIWOG, nämlich vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres.

Unternehmen mit einem Wirtschaftsjahr von 1. Oktober bis 30. September müssen demnach spätestens am 1. Februar 2008 die Stromkennzeichnung auch auf Werbematerialien veröffentlichen. Für Unternehmen mit einem Geschäftsjahr von 1. Jänner bis 31. Dezember besteht diese Pflicht ab 1. Mai 2008.

Eine umfassende Überprüfung der Darstellung der Stromkennzeichnung auf Webpages der Lieferanten hat ergeben, dass hier noch Aufholbedarf besteht.

5.9 Informationen zu CO₂ und radioaktivem Abfall

Mit der EIWOG-Novelle vom Juni 2006 werden die Bestimmungen zur Angabe von CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall in nationales Recht umgesetzt. In §45a Abs 8 wird eine Frist zur Umsetzung von maximal vier Monaten eingeräumt.

Die meisten Unternehmen weisen die Umweltauswirkungen korrekt aus. Bei einigen Unternehmen fehlt diese Ausweisung jedoch komplett. Bei anderen Unternehmen wurden fehlerhafte Werte angeführt.

6 Die Stromkennzeichnung in Österreich

Wie bereits im Vorjahr wurde auch heuer auf Basis der aktuellen Stromkennzeichnung eine näherungsweise Berechnung für eine österreichische Stromkennzeichnung durchgeführt. Es ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der Wahlmöglichkeit des Lieferanten zwischen Kalender- und Wirtschaftsjahr keine exakten Werte für das Jahr 2007 berechnet werden können, da zu keinem Zeitpunkt vollständige Daten für ein Jahr vorliegen.

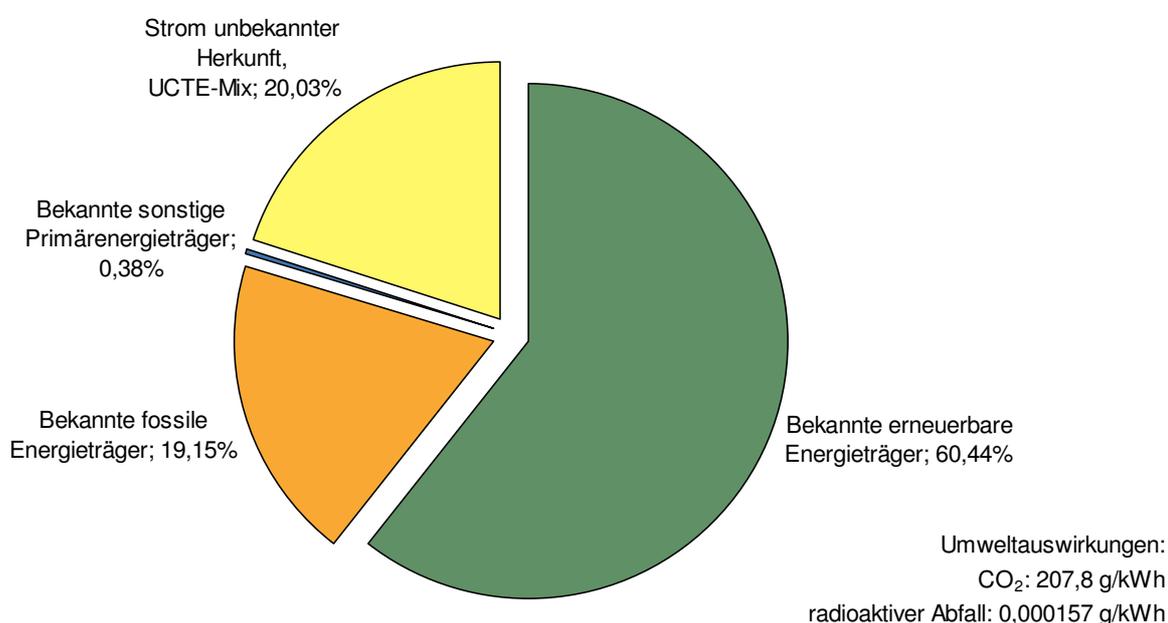


Abbildung 5: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2007

Der Anteil der erneuerbaren Energieträger in der österreichischen Stromkennzeichnung ist von 59,43 % auf 60,44 % gestiegen, während jener der fossilen Energieträger von 23,99 % auf 19,15 % gesunken ist. Der Anteil an Strom unbekannter Herkunft ist von 16,13 % auf 20,03 % am stärksten angestiegen. Bekannte sonstige Energieträger machen schließlich 0,38 % (gegenüber 0,42 % im Vorjahr) aus.

Positiv zu erwähnen ist, dass fast 80 % der gekennzeichneten Strommengen mit bekannten Energieträgern ausgewiesen werden können. Das ist ein sehr guter Indikator für die hohe Relevanz der Stromkennzeichnung in Österreich. Die für den Nachweis von fossilen

Energieträgern verwendeten Prüfberichte von akkreditierten Stellen sind kostenpflichtig und dennoch wird der überwiegende Anteil der fossilen Erzeugung gekennzeichnet.

Bei dem österreichischen Stromverbrauch fallen im Durchschnitt pro Kilowattstunde 207,8 g CO₂ und 0,000157 g radioaktiver Abfall an.

Die Emissionswerte aus dem Jahr 2006 betragen:

CO₂: 217,41 g/kWh

Radioaktiver Abfall: 0,000134 g/kWh

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen pro Kilowattstunde sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken, hingegen der radioaktive Abfall ist gestiegen, was auf den höheren Anteil an Strom unbekannter Herkunft zurückzuführen ist.

Stromkennzeichnung gem § 45 EIWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2007	
Bekannte erneuerbare Energieträger	60,44%
Wasserkraft	52,72%
Feste oder flüssige Biomasse	3,27%
Windenergie	3,45%
sonstige Ökoenergie	1,00%
Bekannte fossile Energieträger	19,15%
Erdgas	11,73%
Erdöl und dessen Produkte	0,89%
Kohle	6,53%
Bekannte Nuklearenergie	0,00%
Bekannte sonstige Primärenergieträger	0,38%
Unbekannte Herkunft UCTE-Mix (Beispiel 2006)	20,03%
(europäischer Strommix aus 11,28 % Wasserkraft, 53,96 % fossile Brennstoffe, 29,12 % nukleare Energie, 5,33 % sonstige erneuerbare Energieträger, 0,31 % Sonstige)	
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	207,83 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000157 g/kWh

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 9: Näherungswert für eine österreichische Stromkennzeichnung 2007

Im Vergleich zu den europäischen Produktionsstatistiken weist Österreich somit einen sehr hohen Anteil an erneuerbarer Energie aus. Zieht man die österreichische Produktionsstatistik als Referenzwert heran, so ergibt sich folgendes Bild:

	UCTE-Produktion Gesamt 2007	UCTE-Produktion (Anlagen > 25 MW) Österreich 2007*	Energiestatistik gesamt (Erzeugung) 2007	Österreichische Stromkennzeichnung (Näherungswert) 2007
Erneuerbare Energieträger	16,61%	54,53%	68,87%	60,44%
Fossile Energieträger inkl Sonstige**	54,27%	45,47%	31,13%	19,53%
Nukleare Energieträger	29,12%		-	-
Strom unbekannter Herkunft	-		-	20,03%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

*Die UCTE-Jahresdaten stellen eine Summierung der monatlich gemeldeten Daten dar. Aus diesem Grund werden Anlagen kleiner 25 MW (Grenze für die monatliche Statistikerhebung in Österreich) nicht erfasst. Außerdem beziehen sich die UCTE-Daten auf das öffentliche Netz, wohingegen sich die hier angeführten Daten der Energiestatistik auf die gesamte Produktion beziehen.

** Aufgrund unterschiedlicher Definitionen und dadurch entstehenden Graubereichen in der Abgrenzung zwischen sonstigen und fossilen Energieträgern werden in dieser Darstellung die Bereiche zusammengezogen.

[Quelle: Energie Control GmbH]

Tabelle 10: Die österreichische Stromkennzeichnung im Vergleich zu Produktionsstatistiken

Im Vergleich zum Anteil der erneuerbaren Energieträger im UCTE-Raum mit rund 17 % weist sowohl der österreichische Produktionsmix als auch die österreichische Stromkennzeichnung einen überdurchschnittlich hohen Wert von rund 69 % (Energiestatistik) bzw über 60 % (Stromkennzeichnung) auf.

7 Evaluierung ausgewählter Stromlieferanten

Im folgenden Kapitel wird die Stromkennzeichnung der Landesversorger, der größeren Stadtwerke sowie aller Grünstromanbieter in Österreich dargestellt und evaluiert. Diese Unternehmen haben einen Anteil von knapp 90 % der in der aktuellen Überprüfungsperiode evaluierten Abgabe an Endverbraucher.

Stromkennzeichnung 2007 - Ausgewählte Unternehmen

Unternehmen	Bekannte erneuerbare Energieträger	Bekannte fossile Energieträger	Bekannte Nuklearenergie	Bekannte Sonstige	UCTE-Mix ¹	Summe	Umwelt-auswirkungen in g/kWh**	
							CO2	rad. Abf.
Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen in TWh						54.688,00		
Mit der Überprüfung erfasste Menge in TWh	32.012,40	10.142,05	0,00	200,40	10.608,57	52.963,41		
Zusammensetzung der österreichischen Stromkennzeichnung	60%	19%	0%	0%	20%	100%	208	0,000157
Austrian Power Vertriebs GmbH	0%	0%	0%	0%	100%	100%	448	0,000800
BEWAG Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG*	82%	13%	0%	1%	4%	100%	139	0,000032
Energie Graz GmbH & Co KG	10%	0%	0%	0%	90%	100%	410	0,000707
Energie Klagenfurt GmbH	12%	13%	0%	0%	74%	100%	424	0,000583
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG*	69%	29%	0%	2%	0%	100%	189	0,000000
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	70%	0%	0%	0%	30%	100%	137	0,000236
KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG	40%	0%	0%	0%	60%	100%	276	0,000473
Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG*	52%	44%	0%	0%	4%	100%	210	0,000033
MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH	17%	0%	0%	0%	83%	100%	372	0,000694
Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation	91%	9%	0%	0%	0%	100%	42	0,000000
STEWEAG-STEG GmbH	59%	41%	0%	0%	0%	100%	324	0,000000
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG	70%	0%	0%	0%	30%	100%	138	0,000238
Vorarlberger Kraftwerke AG	83%	17%	0%	0%	0%	100%	139	0,000000
Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG*	60%	40%	0%	0%	0%	100%	177	0,000000
Gesamtabgabe Landesenergieversorger, Stadtwerke in TWh	29.143,01	8.989,89	0,00	199,88	8.397,55	46.730,33		
Gesamtabgabe Landesenergieversorger, Stadtwerke in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen						85,45%		
Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Anton Kittel Mühle Plaika GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Elektrizitätswerk Lechner KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Feistritzwerke Steweag GmbH*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Forstverwaltung Langau	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Kraftwerk Glatzing-Rüstorf reg.Gen.mBH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Lichtgenossenschaft Neukirchen reg.Gen.mBH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Murauer Stadtwerke Gesellschaft mBH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.*	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
oekostrom Vertriebs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG	100%	0%	0%	0%	0%	100%	0	0,000000
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in TWh	777,24	0,00	0,00	0,00	0,00	777,24		
Gesamtabgabe Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabe aus öffentlichen Netzen						1,42%		
SUMME Gesamtabgabe Landesenergieversorger, Stadtwerke und Grünstromanbieter	29.920,25	8.989,89	0,00	199,88	8.397,55	47.507,57		
Gesamtabgabemenge Landesenergieversorger, Stadtwerke und Grünstromanbieter in % der Gesamtabgabemenge aus öffentlichen Netzen						86,87%		

* Vom Kalenderjahr abweichende Labelingperioden
1: Europäischer Strommix aus 11,28 % Wasserkraft, 5,33 % sonstigen erneuerbaren Energieträgern, 53,96 % fossilen Brennstoffen, 29,12 % Nuklearenergie und 0,31 % Sonstige)

[Quelle: Energie-Control GmbH]

Tabelle 11: Stromkennzeichnungen der evaluierten Unternehmen im Vergleich

Neben den gesetzlich vorgegebenen Daten zur Stromkennzeichnung gem §§ 45 und 45a EIWOG wird auf die optische Vermittlung der Information dem Kunden gegenüber sowie eventuell vorhandene Produktinformationen eingegangen.

Generell gibt es Verbesserungen hinsichtlich der Angabe der gesetzlichen Grundlagen und des Bezugszeitraums. Probleme bestehen teilweise weiterhin beim korrekten Ausweis des UCTE-Mixes und der sonstigen Ökoenergie. Auch die Ausweisung der Umweltauswirkungen erfolgt teilweise mangelhaft bzw fehlt sogar komplett.

Viele Unternehmen verwenden für ihre Darstellungen eine übersichtliche Tabellenform, aber es auch oft durchgängige Textformen. Die Textformen heben sich kaum vom Gesamtbild ab und sind weniger verständlich.

7.1 Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH

7.1.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der AAE Naturstrom Vertrieb GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 12: Überblick über die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH

Die Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH verwendet wie im Vorjahr einen Produktmix. Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Wie der Versorgermix bestehen auch die Produkte aus 100 % erneuerbarer Energie.

AAE Naturstrom Vertrieb GmbH	Produkt 1	Produkt 2	Produkt 3
Wasserkraft	93,38%	80,00%	2,62%
Sonstige Ökoenergie	6,62%	20,00%	97,38%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0	0	0
radioaktiver Abfall	0	0	0

Tabelle 13: Produktinformationen der Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH

Im Bereich der sonstigen Ökoenergie wurden die einzelnen Primärenergieträger, welche über 1 % liegen, nicht korrekt ausgewiesen, sondern als Summe dargestellt.

7.1.2 Darstellungsform

Kundeninformation

Aus dieser Stromkennzeichnung können Sie die Energiequellen des gelieferten elektrischen Stromes entnehmen:

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2007 - 31.12.2007 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix 1)	Produktmix 2)
Ökoenergie	9,70 %	97,38 %
Wasserkraft	90,30 %	2,62 %
Gas	0,00 %	0,00 %
Erdölprodukte	0,00 %	0,00 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
Kernenergie	0,00 %	0,00 %
Sonstige bekannte Energieträger	0,00 %	0,00 %
UCTE 3)	0,00 %	0,00 %
SUMME	100,00 %	100,00 %

1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der AAE abgegebenen Strommengen.
 2) Ihr Strommix laut Vertrag.
 3) europäischer Strommix: 15,25% Wasserkraft, 53,67% fossile Brennstoffe, 31,08% nukleare Energie.

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: Radioaktiver Abfall 0,0 g/kWh, CO₂ Emissionen 0,0 g/kWh

Abbildung 6: Die Stromkennzeichnung der Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH

Die Stromkennzeichnung ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Auch sind Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage angeführt, allerdings wird auch im Bereich des Produktmixes ein Bezug zur Rechtsgrundlage hergestellt. Das entspricht

nicht den Tatsachen, da sich die gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung nur auf den Händlermix beziehen.

Außerdem finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix).

Wie im Vorjahr wird auch der UCTE-Mix angeführt, obwohl die Alpen Adria Energie Naturstrom Vertrieb GmbH keinen UCTE-Anteil besitzt, da die gesamte Menge mit Nachweisen belegt werden kann.

7.2 Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

7.2.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		nein
Angabe des Bezugszeitraums		nein
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 14: Überblick über die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Wie im Vorjahr bietet die Anton Kittel Mühle Plaika GmbH auch im Jahr 2007 Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern an und belegt die entsprechenden Mengen auch mit gesetzeskonformen Nachweisen.

Das Unternehmen differenziert seine Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Die Anton Kittel Mühle Plaika GmbH weist die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist jedoch der Zusatz „physikalisch fließt der Strom jedoch den kürzesten Weg vom Erzeuger zum Verbraucher. In unserem Netz wird der gesamte Stromverbrauch im Kleinwasserkraftwerk Plaika erzeugt“.

Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

7.2.2 Darstellungsform

Gesetzl. Ausweis der Herkunft des Stromes: 93,9 % Wasserkraft, 3,2 % Windenergie, 2,2 % Feste oder Flüssige Biomasse, 0,7 % Sonstiger Ökostrom. Die Umweltauswirkungen unserer Stromproduktion bzw. Zukaufes sind mit 0,0 g CO₂ und 0,0 g radioaktivem Abfall je kWh zu beziffern.
Physikalisch fließt der Strom jedoch den kürzesten Weg vom Erzeuger zum Verbraucher. In unserem Netz wird der gesamte Stromverbrauch im Kleinwasserkraftwerk Plaika erzeugt.

Abbildung 7: Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH

Die Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Anton Kittel Mühle Plaika GmbH mit den Daten anderer Unternehmen.

7.3 Austrian Power Vertrieb GmbH

7.3.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Austrian Power Vertrieb GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	0,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	100,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	448,14 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0008000 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	-
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 15: Überblick über die Stromkennzeichnung der Austrian Power Vertrieb GmbH

Die Austrian Power Vertrieb GmbH differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt.

7.3.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung lt. § 45 Abs. 2 EEWOG vom Zeitraum 1.1.2007 - 31.12.2007:

Ihr Strom stammt aus folgenden Primärenergieträgern:			
0 % Wasserkraft	0 % Erdölprodukte	0 % Erdgas	100 % UCTE-Mix
0 % Kohle	0 % Atomkraft	0 % Öko-Energie	0 % sonstige

Anmerkung: UCTE-Mix (Strom aus unbekannter Herkunft) bezeichnet den europäischen Strommix aus Wasserkraft (11,67%), fossilen Brennstoffen (53,02%), nukleare Energie (29,80%), sonstige erneuerbare Energieträger (5,18%) und Sonstige (0,33%)

Umweltauswirkungen der Stromproduktion:

Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,00080 g/kWh
CO ₂ Emissionen (in g/kWh)	448,14 g/kWh

Abbildung 8: Die Stromkennzeichnung der Austrian Power Vertrieb GmbH

Die Stromkennzeichnung der Austrian Power Vertrieb GmbH ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.4 BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

7.4.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 16: Überblick über die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG

Die BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet, wie im Vorjahr, keine Produktdifferenzierung statt.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall entstehen.

Alle erneuerbaren Primärenergieträger werden aufgezählt. Das entspricht zwar den gesetzlichen Vorgaben des § 45a Abs 1 EIWOG, es können aber auch alternativ jene Ökoenergieträger, deren Anteil unter 1 % liegt, unter dem Begriff „sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden.

7.4.2 Darstellungsform

**Stromkennzeichnung gem. § 45 EIWOG
der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG
für den Zeitraum 01.10.2006 bis 30.09.2007**

Bekannte erneuerbare Energieträger	100,00 %
Wasserkraft	92,03 %
Windenergie	3,74 %
Biomasse fest	2,96 %
Biogas	0,79 %
Geothermie	0,31 %
Biomasse flüssig	0,14 %
Photovoltaik	0,03 %
Bekannte fossile Energieträger	0,00 %
Bekannte Nuklearenergie	0,00 %
Unbekannte Herkunft	0,00 %
Summe	100,00 %

**Durch den vorliegenden Energiemix fallen keine
CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle an.**

Abbildung 9: Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertriebs GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der BEWAG Energievertrieb GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform.

7.5 Elektrizitätswerk Lechner August AG

7.5.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Elektrizitätswerks Lechner August AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 17: Überblick über die Stromkennzeichnung Elektrizitätswerk Lechner August AG

Die Elektrizitätswerk Lechner August AG differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet, wie im Vorjahr, keine Produktdifferenzierung statt.

Alle erneuerbaren Primärenergieträger werden aufgezählt. Das entspricht zwar den gesetzlichen Vorgaben des § 45a Abs 1 EIWOG, es können aber auch alternativ jene Ökoenergieträger, deren Anteil unter 1 % liegt, unter dem Begriff „sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden.

7.5.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG auf Basis der gelieferten Energie für den Endverbraucher im Zeitraum vom 01.01.2007 - 31.12.2007

Stromkennzeichnungsdokumentation		Gesamt		
		Anzahl	kWh	%
Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien gem. Art. 5 der EE-Richtlinien				
	Kleinwasserkraft	1	1.997.215,00	89,809
Herkunftsnachweis aufgrund der Zuteilung durch den Öko-BGV gem § 19 Ökostromgesetz				
	Kleinwasserkraft	1	60.467,38	2,719
	Windenergie	1	78.670,59	3,538
	Biomasse fest	1	64.538,55	2,902
	Biomasse gasförmig	1	17.306,95	0,778
	Biomasse flüssig	1	2.801,05	0,126
	Photovoltaik	1	756,83	0,034
	Deponie- und Klärgas	1	1.989,69	0,089
	Geothermie	1	95,27	0,004
Summe Nachweise		9	2.223.841,31	100,000
Strom unbekannter Herkunft			0,00	0,000
Summe aller abgegebenen Strommengen			2.223.841,31	100,000

Abbildung 10: Die Stromkennzeichnung des Elektrizitätswerks Lechner August AG

Die Stromkennzeichnung ist sehr gut sichtbar platziert und tabellarisch dargestellt. Auch sind Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage angeführt. Es wird nicht angeführt, dass sich bei dieser Stromzusammensetzung keine Umweltauswirkungen ergeben.

7.6 Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

7.6.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	1.10.2006-30.09.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	81,78%
Fossile Energieträger	14,14%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	4,08%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	138,89 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0000321 g/kWh
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 18: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG hat in einem vorbildhaften Ansatz die Stromkennzeichnung in Zusammenarbeit mit einem Großteil ihrer Weiterverteiler erstellt. Den gleichen Versorgermix weisen somit auch folgende Unternehmen auf:

- E-Werk Redlmühle B. Drack
- E-Werk K.u.F. Drack Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
- E-Werk Ranklleiten
- E-Werksgenossenschaft Dietrichschlag
- E-Werk Karl Mitheis GmbH & Co KG
- Karlstrom - Ing. Josef Karl
- Helmut und Kurt Kneidinger Ges.m.b.H.
- Elektrizitätswerk Mathe Alois
- Revertera'sches Elektrizitätswerk

Die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG differenziert, im Gegensatz zu den oben angeführten Weiterverteilern, ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene. Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix in einer separaten Tabelle und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Auch der Residualmix wird neben dem Produktmix dargestellt.

Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & CO KG	Wasserkraft- produkt	Residualmix
Wasserkraft	90,82%	64,84%
Windenergie	3,80%	3,80%
Biomasse fest	4,29%	4,29%
Sonstige Ökoenergie	1,09%	1,09%
Kohle		17,70%
Erdgas		0,29%
Erdöl		0,18%
Sonstige		1,99%
unbekannte Herkunft - UCTE		5,82%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0	198
radioaktiver Abfall	0	0,00005

Tabelle 19: Produktinformationen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Erneuerbare, deren Anteil unter 1 % liegt, werden korrekterweise als „sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst.

Die Darstellung des UCTE-Mixes erfolgt nicht korrekt, da die Werte durchgerechnet werden anstatt den gesamten UCTE-Mix darzustellen. Weiters stimmt die angegebene Periode des UCTE-Mixes (September 2006 – August 2007) nicht mit der Labelingperiode überein (Oktober 2006 bis September 2007).

7.6.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 45 (2) ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.10.2005 - 30.09.2006 laut Gutachten vom 31.01.2007 erzeugt wurde.

Primärenergieträger	Händlermix ¹⁾ Energie AG Vertrieb GmbH & Co KG	Produktmix ²⁾	
		Wasserkraftmix	Residualmix
Wasserkraft	70,11%	93,71%	60,32%
Windenergie	2,79%	2,79%	2,79%
Biomasse fest	2,70%	2,70%	2,70%
Sonstige Ökoenergie	0,80%	0,80%	0,80%
Kohle	17,01%		24,07%
Erdgas	0,60%		0,85%
Erdöl	0,74%		1,05%
Sonstige ³⁾	1,09%		1,54%
Nuklear	0,00%		0,00%
UCTE ⁴⁾	4,16%		5,88%
Gesamt	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion			
CO ₂ Emissionen in g/kWh	183	0	258
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00004	0,00000	0,00005

Zuordnung Ihrer Produkte zum jeweiligen Produktmix²⁾

Produkt	Produktmix ²⁾
Optima Wasserkraft	Wasserkraftmix
Mondschein Wasserkraft	Wasserkraftmix

¹⁾ Der Händlermix stellt die Zusammensetzung der gesamten Stromabgabe an Endkunden der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG dar.

²⁾ Der Produktmix zeigt die Zusammensetzung Ihres persönlichen Strombezugs! Entnehmen Sie den für Sie relevanten Produktmix oben stehender Zuordnung.

³⁾ 1,09% Abfallverwertung

⁴⁾ UCTE-Mix 2005
(europäischer Strommix aus 11,56% Wasserkraft; 53,27% fossilen Brennstoffen; 31,28% nuklearer Energie; 3,60% sonstigen erneuerbaren Energieträgern und 0,29% Sonstigen)

Abbildung 11: Die Stromkennzeichnung der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung ist, wie bereits im Vorjahr, sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Auch sind Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage sowie die Umweltauswirkungen für den jeweiligen Produktmix angeführt.

In einer Fußnote wird die Komponente „Sonstige“ weiter spezifiziert, indem angeführt wird, dass diese Energie aus der Abfallverwertung stammt. Im Bereich „Sonstige“ können Zusatzinformationen zum Primärenergieträger angegeben werden.¹⁵

¹⁵ Davon abweichende Zusatzinformationen zu den in § 45a Abs 1 EIWOG taxativ aufgezählten Primärenergieträgern, wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Diese Ergänzungsmöglichkeit bezieht sich ausschließlich auf den Bereich „Sonstige“, da dies eine relevante Zusatzinformation für den Kunden darstellt.

7.7 Energie Graz GmbH & Co KG

7.7.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	10,11%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	89,89%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	409,75 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0007065 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 20: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Energie Graz GmbH & Co KG differenziert ihre Produkte lediglich auf der Preisebene und nicht auf der Qualitätsebene.

Nach wie vor wird der UCTE-Mix nur unzureichend erklärt. Es werden keine Angaben zur mengenmäßigen Zusammensetzung des UCTE-Mixes gemacht.

7.7.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 ElWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 erzeugt wurde.

Wie der Energie Graz-Strom insgesamt erzeugt wird

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	2,65%
Windenergie	3,56%
feste oder flüssige Biomasse	3,00%
Sonstige Ökoenergie	0,90%
UCTE*	89,89%
SUMME	100,00%

* UCTE-Mix 2007 (Strommix im Internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE: Wasserkraft, fossile Brennstoffe, nukleare Energie, sonstige erneuerbare Energieträger, Sonstige)

Umweltauswirkungen der Stromproduktion

CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh)	409,75
Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,00071

Abbildung 12: Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Energie Graz GmbH & Co KG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform. Bezugszeitraum und Rechtsgrundlage sind ebenfalls angeführt.

7.8 Energie Klagenfurt GmbH

7.8.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		12,48%
Fossile Energieträger		13,37%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		74,15%
	Summe	100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	424,19 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,0005827 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
	Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 21: Überblick über die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

7.8.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHUNG gemäß § 45 Abs. 2 u. 3 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2007 bis 31.12.2007 erzeugt wurde.

Primärenergieträger	Unternehmens-Mix
Biogas	0,78%
Deponie- und Klärgas	0,09%
Erdöl und dessen Produkte	13,37%
feste oder flüssige Biomasse	3,04%
Wind und Sonnenenergie	3,62%
Wasserkraft	4,95%
UCTE Mix *	74,15%
Summe	100,00%

*UCTE Mix: Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE 2007 (11,28 % Wasserkraft, 5,33 %sonstige erneuerbare Energieträger, 53,96 % fossile Brennstoffe, 29,12 % nukleare Energie, 0,31 % Sonstige Primärenergieträger)

Umweltauswirkung CO ²	-424 g/kWh
Umweltauswirkung nuclear	0,00058 g/kWh

Abbildung 13: Die Stromkennzeichnung der Energie Klagenfurt GmbH

Die Stromkennzeichnung ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert und tabellarisch dargestellt. Bezugszeitraum, Rechtsgrundlage, Umweltauswirkungen sind angeführt und der UCTE-Mix wird erklärt.

7.9 EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

7.9.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.10.2006-30.09.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	68,75%
Fossile Energieträger	31,25%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	188,82 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 22: Überblick über die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zum in obiger Tabelle angeführten Versorgermix weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ihren Kunden gegenüber auch unterschiedliche Produkte aus. Hinsichtlich der Zielgruppen der einzelnen Produkte wird hauptsächlich zwischen Haushaltskunden einerseits und Gewerbe- bzw. Industriekunden andererseits unterschieden.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

Unter den Bezeichnungen >30 % Wasserkraft und >80 % Wasserkraft werden jeweils einige Produkte zusammengefasst.

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG	> 80 % Wasserkraft	> 30 % Wasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	89,88%	59,36%	43,88%
Feste oder flüssiger Biomasse	5,43%	5,43%	5,43%
Biogas	0,79%	0,79%	0,79%
Deponie- und Klärgas	0,10%	0,10%	0,10%
Geothermie	0,00%	0,00%	0,00%
Windenergie	3,77%	3,77%	3,77%
Sonnenenergie	0,03%	0,03%	0,03%
Erdgas		24,56%	23,35%
Kohle			22,65%
Sonstige		5,96%	
unbekannte Herkunft - UCTE			
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	0	146,81	302,52
radioaktiver Abfall	0	0	0

Tabelle 23: Produktinformationen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Positiv ist zu erwähnen, dass die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG bei der Stromkennzeichnung explizit angibt, dass der Produktmix Teil des Versorgermixes ist.

Wie in den Vorjahren weist die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG die in § 45a Abs 1 EIWOG aufgezählten Primärenergieträger einzeln aus. Nicht gesetzeskonform ist jedoch nach wie vor die weitere Spezifizierung der Wasserkraft durch die Angabe des Kleinwasserkraftanteils.

Diese Zusatzinformationen wie zB der Ausweis „Kleinwasserkraft“ anstatt bzw zusätzlich zum Primärenergieträger „Wasserkraft“ oder Hinweise auf die Technologie (zB KWK), entsprechen nicht den verpflichtenden gesetzlichen Vorgaben und sollten vermieden werden. Zusatzinformationen sind lediglich im Bereich „Sonstige“ zulässig, sofern sie den Primärenergieträger weiter spezifizieren.

7.9.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EMWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.10.2006 bis 30.9.2007 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

5,43% feste oder flüssige Biomasse, 0,79% Biogas, 0,10% Deponie- und Klärgas, 0,00% geothermische Energie, 3,80% Wind- und Sonnenenergie, 58,63% Wasserkraft (4,36% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen), 18,67% Erdgas, 0,00% Erdöl und dessen Produkte, 10,73% Kohle, 0,00% Nuklearenergie sowie 1,85% sonstige *).

Gemäß § 45 Abs. 3 EMWOG gibt EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt:

188,82 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Produktinformation:

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima Wasserkraft hat EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für den Zeitraum 1.10.2006 bis 30.9.2007 folgende Stromanteile aus verschiedenen **erneuerbaren** Primärenergieträgern eingekauft, welche im vorangeführten Versorgermix enthalten sind:

5,43% feste oder flüssige Biomasse, 0,79% Biogas, 0,10% Deponie- und Klärgas, 0,00% geothermische Energie, 3,80% Wind- und Sonnenenergie sowie 89,88% Wasserkraft (4,36% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen).

Für das von Ihnen gewählte Produkt Optima Wasserkraft sind im Zeitraum 1.10.2006 bis 30.9.2007 folgende Umweltauswirkungen (CO₂-Emissionen und radioaktiver Abfall) angefallen:

0,00 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall.

Abbildung 14: Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

7.10 Feistritzwerke Steweag GmbH

7.10.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Feistritzwerke Steweag GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.07.2007-30.06.2008
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	nein
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 24: Überblick über die Stromkennzeichnung Feistritzwerke Steweag GmbH

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können auf der Stromrechnung unter dem Punkt „Sonstige Ökoenergie“ zusammengefasst werden, was die Übersichtlichkeit für den Konsumenten erhöhen würde.

7.10.2 Darstellungsform

Biogas	0,86%
Biomasse fest+flüssig	3,27%
Deponiegas	0,09%
Geothermie	0,01%
Photovoltaik	0,04%
Windenergie	3,64%
Erdgas	0,00%
Heizöl schwer	0,00%
Steinkohle	0,00%
Wasserkraft	92,09%
UCTE-Mix (keine HKN-Nachweise *)	0,00%
SUMME	100,00%
*) europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie	
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00000 g/kWh

Abbildung 15: Die Stromkennzeichnung der Feistritzwerke Stewag GmbH

Die Stromkennzeichnung der Feistritzwerke Stewag GmbH ist sehr übersichtlich gestaltet. Es fehlen allerdings die Angaben zum Zeitraum, auf den sich die Stromkennzeichnung bezieht sowie die gesetzliche Grundlage.

7.11 Forstverwaltung Langau

7.11.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.10.2006-30.09.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 25: Überblick über die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau

Das Wirtschaftsjahr der Forstverwaltung Langau weicht vom Kalenderjahr ab. Die Stromkennzeichnung auf der Rechnung bezieht sich allerdings auf das Kalenderjahr. Ebenso werden fälschlicherweise 100 % Wasserkraft anstatt der etwa 93 % ausgewiesen. Die übrigen erneuerbaren Energieträger unter 1 % können als Sonstige Ökoenergie zusammengefasst werden.

7.11.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gesetzliche Bestimmung: §45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a EIWOG

Bezugszeitraum: Jänner 2007 bis Dezember 2007

Wasserkraft 100%

Umweltauswirkungen: CO₂: 0g/KWh, radioaktiver Abfall: 0,00 g/KWh

Abbildung 16: Die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau

Die Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt jedoch nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Forstverwaltung Langau mit den Daten anderer Unternehmen.

7.12 Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

7.12.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		70,04%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		29,96%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		136,56 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,0002355 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 26: Überblick über die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Wie bereits im Vorjahr differenzieren die Innsbrucker Kommunalbetriebe ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene wird jedem Tarif bzw jeder Verbrauchergruppe ein einheitlicher Versorgermix zugewiesen.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % wurden zusammengefasst als Sonstige Ökoenergie ausgewiesen und entsprechen somit den Vorgaben.

7.12.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 EIWOG Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 erzeugt wurde (siehe Tabelle):	
Energieträger	Versorgermix
Wasserkraft	62,30%
Windenergie	3,70%
Feste und flüssige Biomasse	3,10%
Sonstige Ökoenergie	0,94%
Strom unbekannter Herkunft – UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE aus 11,28% Wasserkraft 53,96% Fossile Brennstoffe 29,12% Nuklearenergie 5,33% Sonstige erneuerbare Energieträger 0,31% Sonstige Primärenergieträger)	29,96%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen	137 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000236 g/kWh

Abbildung 17: Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Die Stromkennzeichnung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist somit vorbildhaft gestaltet.

7.13 Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

7.13.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		39,82%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		60,18%
	Summe	100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	276,03 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,0004730 g/kWh
Produktinformation	ja	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
	Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 27: Überblick über die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Die Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG differenziert ihre Produkte sowohl auf der Preis- als auch auf der Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Haushalts, Gewerbe- bzw landwirtschaftliche Endverbraucher vs Industriekunden) ist. Den Industriekunden wird dabei ein Mix zugeordnet, der einen höheren Anteil an fossilen Energieträgern bzw Strom unbekannter Herkunft (= UCTE-Mix) enthält.

KELAG Kärntner Elektrizitäts AG	Haushalte, Landwirte, Gewerbe	Industrie, Großindustrie
Wasserkraft	92,22%	2,78%
Feste oder flüssiger Biomasse	3,13%	3,13%
Biogas	0,81%	0,81%
Deponie- und Klärgas	0,09%	0,09%
Geothermie		
Windenergie	3,71%	3,71%
Sonnenenergie	0,04%	0,04%
Erdgas		0,18%
Erdöl		0,01%
Kohle		
Sonstige		0,26%
unbekannte Herkunft - UCTE		88,99%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0	276,03
radioaktiver Abfall	0	0,000473

Tabelle 28: Produktinformationen der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Positiv ist zu erwähnen, dass die Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG bei der Stromkennzeichnung den Unterschied zwischen Händler- und Produktmix nochmals erklärt. Allerdings finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

Die Erklärung des UCTE-Mixes erfolgt direkt beim Wert und stellt somit eine kompakte Information für den Kunden dar.

7.13.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 46 ENEC - Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2007		
Energieträger	Unternehmensmix 1)	Ihr Strommix 2)
Erneuerbare Energieträger	39,52 %	10,66 %
Wasserkraft	21,74 %	2,78 %
Windenergie	3,71 %	3,71 %
sonst. Ökoenergie (Sonnenenergie, Biogas ,etc.)	4,07 %	4,07 %
Fossile Energieträger	0,13 %	0,18 %
Erdgas	0,12 %	0,18 %
Erdöl und dessen Produkte	0,01 %	0,01 %
Braunkohle	0,00 %	0,00 %
Sonstige Primärenergieträger	0,17 %	0,26 %
Unbekannte Herkunft - UCTE Mix	60,18 %	88,99 %
11,19% Wasserkraft, 54,26% fossile Brennstoffe, 29,02% nukleare Energie, 5,25% sonstige erneuerbare Energieträger, 9,29% Sonstige		
Summe	100,00 %	100,00 %

1) Erzeugungsmix, der an alle Endkunden der KELAG abgegebenen Strommengen.
2) Ihr Strommix für Industrie- und Großgewerbekunden (Teil der Gesamtabgabemenge).

Umweltauswirkungen der Stromproduktion (für Unternehmensmix)	
CO ₂ -Emissionen	270,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00050 g/kWh

Abbildung 18: Die Stromkennzeichnung der Kelag – Kärntner Elektrizitäts AG

Die Stromkennzeichnung der Kelag - Kärntner Elektrizitäts AG ist sehr gut sichtbar auf einer eigenen Seite der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.14 Kraftwerk Glatzing-Rüstorf, Reg. Gen. mbH

7.14.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
	Summe	100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	0 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	ja	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
	Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 29: Überblick über die Stromkennzeichnung des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf

Das Kraftwerk Glatzing-Rüstorf differenziert seine Produkte auf der Qualitätsebene, wobei das Unterscheidungskriterium die Art des Abnehmers (Haushalts, Gewerbe- bzw. landwirtschaftliche Endverbraucher vs. Industriekunden) ist. Den Industriekunden werden dabei reine Wasserkraftmengen zugeordnet, den Haushalts-, Landwirtschafts- und Gewerbekunden ein Mix aus erneuerbaren Energieträgern.

Kraftwerk Glatzing-Rüstorf Reg.Gen.mbH	Haushalte, Landwirte, Gewerbe	Industrie
Wasserkraft	91,42%	100,00%
Feste oder flüssiger Biomasse	3,45%	
Biogas	0,89%	
Deponie- und Klärgas	0,10%	
Geothermie		
Windenergie	4,10%	
Sonnenenergie	0,04%	
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0	0
radioaktiver Abfall	0	0

Tabelle 30: Produktinformation des Kraftwerks Glatzing-Rüstorf

Es finden sich keine Angaben zum Residualmix (Versorgermix minus gewichteter Produktmix) und dessen Umweltauswirkungen.

7.14.2 Darstellungsform

STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis der gelieferten elektrischen Energie im Zeitraum 1.1.2006 - 31.12.2006 laut Gutachten vom 12. Juli 2007	
Unternehmensmix	Energieträger
3,26%	Windenergie
2,20%	Biomasse fest, flüssig
0,80%	sonstige Ökoenergie
88,00%	Wasserkraft
5,74%	Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) davon: 0,68 % Wasserkraft 1,78 % Atomenergie 3,02 % Konv. Wärmekraft 0,24 % Erneuerbare Energie 0,02 % nicht nachweisbar
Gesamt	100%

PRODUKTINFORMATION

Für Ihre Produkte beziehen Sie Strom aus:

Stromkennzeichnung gem. §45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis der gelieferten elektrischen Energie im Zeitraum 1.1.2006 - 31.12.2006 laut Gutachten vom 12. Juli 2007	
Produktmix Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	Energieträger
3,6%	Windenergie
2,4%	Biomasse fest, flüssig
0,9%	sonstige Ökoenergie
93,1%	Wasserkraft
0,0%	Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) davon: 0,0 % Wasserkraft 0,0 % Atomenergie 0,0 % Konv. Wärmekraft 0,0 % Erneuerbare Energie 0,0 % nicht nachweisbar
Gesamt	100%

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO2-Emissionen	25,54 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000048051 g/kWh

Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO2-Emissionen	0,00 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh

Von der in unserem Verteilernetz abgegebenen Menge von 31.155.287 kWh werden selbst erzeugt:
34.664.670 kWh aus Kleinwasserkraft
Überschüsse werden in das Netz der Energie AG abgegeben.

Abbildung 19: Die Stromkennzeichnung des Kraftwerks Galtzing-Rüstorf

Die Stromkennzeichnung ist auf einer eigenen Seite der Jahresabrechnung platziert und sehr übersichtlich. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

Die der Energie-Control GmbH zugrunde gelegte Stromrechnung bezieht sich allerdings auf die im Jahr 2006 gelieferte Energie.

7.15 Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

7.15.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 31: Überblick über die Stromkennzeichnung des Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

Der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. m.b.H bietet auf der Qualitätsebene einen einheitlichen Mix an; es findet keine Differenzierung statt.

7.15.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte Energie im Zeitraum vom 1.1.2007 - 31.12.2007 erzeugt wurde:
92,42% Wasserkraft, 3,58% Windenergie, 2,95% Biomasse fest, 1,05% sonstige Ökoenergie, 0,00% UCTE
(UCTE = europäischer Strommix aus Wasserkraft, fossilen Brennstoffen und nuklearer Energie)

Umweltauswirkung der Stromproduktion: CO₂-Emissionen 0,0 g/kWh, Radioaktiver Abfall 0,0 g/kWh

Abbildung 20: Die Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen, Reg. Gen. mbH

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Lichtgenossenschaft Neukirchen mit den Daten anderer Unternehmen.

7.16 Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

7.16.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		nein
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 32: Überblick über die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs

Der Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling an der Ybbs bietet auf der Qualitätsebene einen einheitlichen Mix an; es findet keine Differenzierung statt.

Ein wesentliches Manko ist das Fehlen der gesetzlichen Grundlage, welche zur Information des Endverbrauchers angeführt sein sollte. Die Angabe der gesetzlichen Grundlage informiert den Endverbraucher einerseits darüber, dass es sich bei dem Ausweis der Stromkennzeichnung um eine gesetzliche Verpflichtung handelt (und somit auch alle anderen Lieferanten dieser Verpflichtung unterliegen und es Vergleichsmöglichkeiten gibt)

und andererseits über die konkrete Gesetzesstelle. Dies ermöglicht dem Kunden sich über die konkreten Gesetzesvorgaben zu informieren.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall entstehen.

7.16.2 Darstellungsform

Labeling: Der Gesamte vom Licht- u. Kraftstromvertrieb der Marktge. Götting/Ybbs gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen (1.1.2007 bis 31.12.2007):
Wasserkraft: 91,91 Sonstige Ökoenergie: 0,94 feste oder flüssige Biomasse: 3,26 Wind- und Sonnenenergie: 3,89 %
Umweltauswirkungen: Durch diesen Versorgungsmix fallen bei der Stromerzeugung keine CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an

Abbildung 21: Die Stromkennzeichnung des Licht- und Kraftstromvertriebs der Marktgemeinde Götting an der Ybbs

Die Stromkennzeichnung ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Die Stromkennzeichnung ist kleiner gedruckt als der restliche Text auf der Rechnung. Da dies die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung mit den Daten anderer Unternehmen vermindert, empfiehlt die Energie-Control GmbH die Stromkennzeichnung gut sichtbar zu platzieren.

7.17 Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

7.17.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	nein
Angabe des Bezugszeitraums	nein
Angabe der Umweltauswirkungen	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrektur Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 33: Überblick über die Stromkennzeichnung Stromlieferanten Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

Zu den Umweltauswirkungen wurden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind. Das Unternehmen wurde aufgefordert, die Umweltauswirkungen zu ergänzen.

Um den Endverbrauchern zu verdeutlichen, dass es sich bei den Angaben der Stromkennzeichnung nicht um die aktuelle Zusammensetzung der Primärenergieträger handelt, ist die Angabe des Bezugszeitraums wesentlich. Dieser fehlt bei der Stromkennzeichnung ebenso wie die Angabe der gesetzlichen Grundlage.

7.17.2 Darstellungsform

Labeling: Der gesamte vom Licht- u. Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein an der Ybbis gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen:

Wasserkraft: 93,58 %	fest oder flüssige Biomasse: 2,27 %
Wind- und Sonnenenergie: 3,36 %	Sonstige Ökoenergie: 0,80 %

Abbildung 22: Die Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Hollenstein

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung. Aufgrund der geringen Schriftgröße und der unscheinbaren Platzierung kann die Stromkennzeichnung leicht übersehen werden.

7.18 Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

7.18.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	100,00%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	0 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	nein
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 34: Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

Zu den Umweltauswirkungen werden keinerlei Angaben gemacht, obwohl diese gemäß § 45 Abs 3 EIWOG seit dem 2. Juli 2006 auf Rechnungen und Werbematerialien anzuführen sind.

7.18.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. EIWOG hat der LKV Opponitz im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 auf Basis folgender Primärenergieträger Strom an Endverbraucher verkauft: 92,32 % Wasserkraft, 3,70 % Wind- und Sonnenenergie, 3,07 % feste oder flüssige Biomasse und 0,91 % sonstige Ökoenergie

Abbildung 23: Stromkennzeichnung des Stromlieferanten Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Opponitz

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung.

7.19 Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

7.19.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.10.2006-30.09.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	95,98%
Fossile Energieträger	0,00%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	4,02%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	210,26 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0000334 g/kWh
Produktinformation	ja
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 35: Überblick über die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Wie auch in den letzten Jahren differenziert die Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG ihr Angebot auf der Qualitätsebene und bietet drei Produkte an:

Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG	Regional-strom	Regionale Kleinwasser-kraft	Residualmix
Wasserkraft	7,00%	100,00%	62,59%
Feste oder flüssiger Biomasse	1,08%		4,12%
Biogas	0,90%		0,72%
Deponie- und Klärgas	-		0,14%
Geothermie	0,01%		-
Windenergie	0,96%		5,14%
Sonnenenergie	0,05%		0,02%
Erdgas	90,00%		21,11%
unbekannte Herkunft - UCTE	-		6,16%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh			
CO ₂	396,00	0,00	120,43
radioaktiver Abfall	0,00	0,00	0,00005

Tabelle 36: Produktinformationen der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Zu zusätzlicher Verwirrung führt die Tatsache, dass der Produktmix (Residualmix) optisch vor dem Versorgermix angeführt ist. Dies suggeriert dem Kunden, dass der Produktmix höherwertig ist, was jedoch nicht der Fall ist. Der Versorgermix ist jener Mix, der auf Basis des § 45 EIWOG auszuweisen ist. Auf die Rechtsgrundlage wird auch nur in einer Fußzeile hingewiesen und somit eine rasche Zuordnung erschwert.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird der UCTE-Mix durchgerechnet und nicht mit seinen tatsächlichen Anteilen angegeben. Dieses Vorgehen ist inhaltlich inkorrekt (vgl Kapitel 5.4) und daher zu unterlassen.

7.19.2 Darstellungsform

Erläuterungen zur Abrechnung

Ihr Strom (Restlicher Mix) wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:		
Energieträger	Restlicher Mix **	Versorgungsmix *
Wasserkraft	62,57 %	44,66 %
Windenergie	5,14 %	3,67 %
Biomasse fest	3,26 %	2,91 %
Sonstige Ökoenergie	1,05 %	1,04 %
Erdgas	21,11 %	43,71 %
Erdöl und dessen Produkte	0,00 %	0,00 %
Kohle	0,00 %	0,00 %
Nukleare Energie	0,00 %	0,00 %
UCTE (europäischer Strommix) ***	6,16 %	4,02 %
davon		
Wasserkraft	0,72 %	0,47 %
Sonst. erneuerbare Energieträger	0,26 %	0,17 %
Fossile Brennstoffe	3,25 %	2,12 %
Nukleare Energie	1,90 %	1,24 %
Sonst. Primärenergieträger	0,02 %	0,01 %
Gesamt	100,00 %	100,00 %
Umweltauswirkungen		
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	120,43	210,26
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00005	0,00003

* Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 E-WVG über den gelieferten Strommix im Zeitraum vom 01.10.2008 - 30.09.2007
 ** Der restliche Mix (Residualstrom) ergibt sich aus dem Versorgungsmix abzüglich der gewichteten Produktmixe.
 *** UCTE (Strommix im Internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE)

Abbildung 24: Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Linz Strom Vertrieb GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form.

7.20 Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H.

7.20.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	0,00 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation		nein
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
	Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 37: Überblick über die Stromkennzeichnung Ludwig Polsterer

Das Unternehmen Ludwig Polsterer Vereinigte Walzmühlen Ges.m.b.H. weist allen Kundengruppen bzw Produkten (= Tarife) einen einheitlichen Versorgermix zu.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wird erwähnt, dass keine CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall anfallen.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können zusammengefasst als Sonstige Ökoenergie ausgewiesen werden. Dies würde die Übersichtlichkeit für Stromkonsumenten zusätzlich erhöhen.

7.20.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 EIWOG

Der gesamte vom Licht- und Kraftvertrieb der Firma Ludwig Polsterer gelieferte Strom stammt aus folgenden Energiequellen
(Zeitraum 1.1.2007 - 31.12.2007):

- 92,49 % Wasserkraft
- 3,62 % Wind- und Sonnenenergie
- 3,02 % feste oder flüssige Biomasse
- 0,78 % Biogas
- 0,09 % Deponie- u. Klärgas

Umweltauswirkungen: Durch diesen Versorgermix fallen bei der Stromerzeugung keine CO₂-Emissionen und keine radioaktiven Abfälle an.

Abbildung 25: Die Stromkennzeichnung Ludwig Polsterer

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und ist sehr gut platziert.

7.21 Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH

7.21.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 38: Überblick über die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH

Die Murauer Stadtwerke Gesellschaft mbH differenziert ihre Produkte weder auf Preis- noch auf Qualitätsebene.

7.21.2 Darstellungsform

Kundeninformation

Stromkennzeichnung gem § 45 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 01.01.2007 - 31.12.2007 erzeugt wurde.	
Energieträger	Unternehmensmix
sonstige Ökoenergie	0,97%
Wasserkraft	91,95 %
Gas	0,00 %
Erdölprodukte	0,00 %
Kohle	0,00 %
Kernenergie	0,00 %
Windenergie	3,83 %
Feste oder flüssige Biomasse	3,25 %
UTCTE *)	0,00 %
SUMME	100,00%
*) europäischer Strommix: 11,28% Wasserkraft, 53,96% fossile Brennstoffe, 29,12% nukleare Energie, 5,33% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,31% sonstige Primärenergieträger	
Umweltauswirkungen der Stromproduktion CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh) 0 g/kWh Radioaktiver Abfall (in g/kWh) 0 g/kWh	

Abbildung 26: Die Stromkennzeichnung der Murauer Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form auf einem eigenen Blatt als Zusatz zur Stromrechnung. Die Stromkennzeichnung ist vorbildlich gestaltet und entspricht zur Gänze den gesetzlichen Vorgaben.

7.22 My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

7.22.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der My Electric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		16,60%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		83,40%
	Summe	100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	372,3 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,0006938 g/kWh
Produktinformation	ja	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	nein
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
	Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 39: Überblick über die Stromkennzeichnung der MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

Der Lieferant MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH differenziert seine Produkte auf der Preis- und Qualitätsebene.

My Electric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH	MyElectric Wasserkraft	Residualmix
Wasserkraft	100,00%	2,99%
Feste oder flüssiger Biomasse		3,34%
Biogas		0,86%
Deponie- und Klärgas		0,10%
Windenergie		3,97%
Sonnenenergie		0,04%
unbekannte Herkunft - UCTE		88,70%
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0	396,03
radioaktiver Abfall	0	0,00074

Tabelle 40: Produktinformationen der MyElectric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH

Die Darstellung des UCTE-Mixes erfolgt unzureichend. Es wird lediglich erklärt, dass es sich hierbei um den „Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund“ handelt, jedoch keine detaillierten Prozentangaben über die Zusammensetzung gemacht.

Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können zusammengefasst als Sonstige Ökoenergie ausgewiesen werden. Dies würde die Übersichtlichkeit für Stromkonsumenten zusätzlich erhöhen.

7.22.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 Abs.2 und Abs. 6 EEWOG
Bezugszeitraum: 01.01.07 bis 31.12.07

Aufschlüsselung nach Primärenergieträger	Residualmix ¹⁾	Händlermix ²⁾	Erklärungen zur Abrechnung
Wasserkraft	2,99%	8,80%	Grundpreis Ist ein Fixbetrag, der monatlich zu entrichten ist. Arbeitspreis Ist das Entgelt für den Stromverbrauch in kWh im Abrechnungszeitraum. Eine Tarifänderung während des Abrechnungszeitraumes bewirkt eine weitere Verbrauchszeile. Erlagschein-Bearbeitungsbeitrag Bei Zahlung mittels Erlagschein verrechnen wir Ihnen eine Pauschale in Höhe von netto 1,- Euro pro Belieferungsmonat. Mehraufwand Ökoenergie Gemäß bundesweitem Ökostromgesetz wird die MyElectric dazu verpflichtet, Ökostrom zu deutlich über dem Marktniveau liegenden Preisen einzukaufen. Von dieser gesetzlichen Verpflichtung sind alle Stromlieferanten im gleichen Ausmaß betroffen.
Windenergie	3,97%	3,73%	
Feste oder flüssige Biomasse	3,34%	3,13%	
Biomasse gasförmig	0,86%	0,81%	
Photovoltaik	0,04%	0,04%	
Deponie- und Klärgas	0,10%	0,09%	
Geothermie	0,00%	0,00%	
Erdgas	0,00%	0,00%	
Erdöl und dessen Produkte	0,00%	0,00%	
Kohle	0,00%	0,00%	
Nukleare Energie	0,00%	0,00%	
Sonstige	0,00%	0,00%	
Strom mit unbekannter Herkunft (UCTE) ³⁾	88,77%	83,40%	
Summe	100,00%	100,00%	
Umweltauswirkungen:			
CO ₂ – Emission in g/kWh	396,03	372,33	
Radioaktiver Abfall in g/kWh	0,00074	0,00070	

1) Residualmix: bezieht sich auf die dem Kunden der MyElectric zugeordnete Stromaufbringung und deren Zusammensetzung im angegebenen Zeitraum.

2) Händlermix: bezieht sich auf die gesamte Stromaufbringung der MyElectric im angegebenen Zeitraum.

3) UCTE: Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund

Abbildung 27: Die Stromkennzeichnung der MyElectric Energievertriebs- und Dienstleistungs GmbH

Die Stromkennzeichnung ist sehr gut platziert und übersichtlich gestaltet.

7.23 Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H

7.23.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H. sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.10.2006-30.09.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	0,00 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation		nein
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	nein
	Verwendung von Grafiken	ja

Tabelle 41: Überblick über die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H.

Der Lieferant Naturkraft Energievertriebgesellschaft m.b.H. differenziert seine Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf der Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif des Unternehmens wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Nicht gesetzeskonform ist der Zusatz „ausschließlich Kleinwasserkraft“ im Rahmen der Darstellung der Stromkennzeichnung. Ziel dieser ist es den Kunden über Primärenergieträger zu informieren. Leistungsklassen oder Technologien sind in diesem

Zusammenhang irrelevant und gesetzlich auch nicht vorgesehen. Die Energie-Control GmbH empfiehlt daher, Zusätze die Leistung bzw Technologie betreffend zu unterlassen.

7.23.2 Darstellungsform

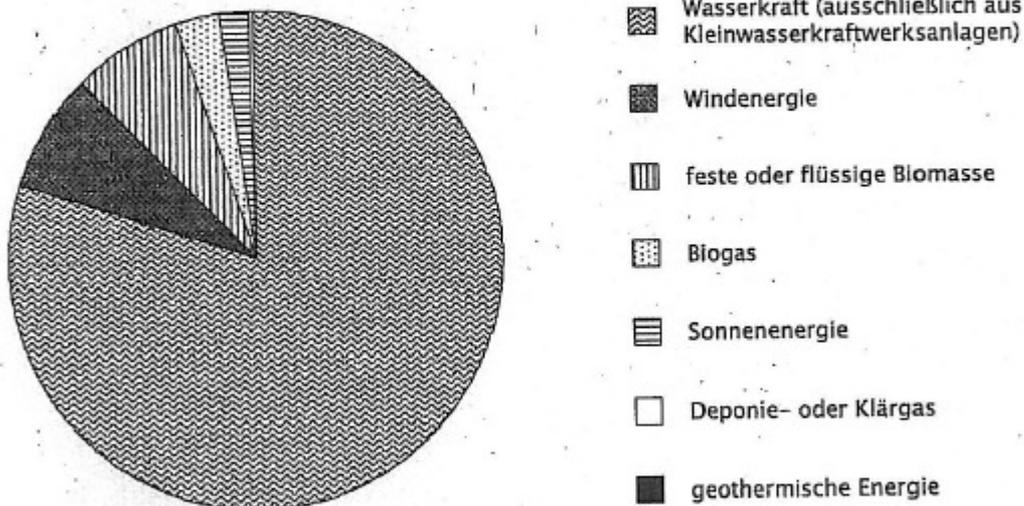
Stromkennzeichnung:

Gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 45a ElWOG gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. nach dem Versorgermix den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern bekannt, auf Basis derer die gesamte Stromaufbringung der von Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. im Zeitraum 1.10.2006 bis 30.9.2007 an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie erzeugt wurde:

- 7,14 % feste oder flüssige Biomasse
- 2,68 % Biogas
- 0,10 % Deponie- und Klärgas
- 0,08 % geothermische Energie
- 7,90 % Windenergie
- 2,10 % Sonnenenergie
- 80,00 % Wasserkraft (ausschließlich aus Kleinwasserkraftwerksanlagen)

Gemäß § 45 Abs. 3 ElWOG gibt Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. für den vorangeführten Versorgermix die Umweltauswirkungen bekannt.

- 0,00 g/kWh CO₂-Emissionen
- 0,00 g/kWh radioaktiver Abfall



Nachweiserbringung:

Die Nachweise der Stromherkunft, die belegen, aus welchen Primärenergieträgern die vorangeführten Stromanteile stammen, sowie die vorangeführten Umweltauswirkungen wurden vom TÜV Österreich geprüft und mittels Zertifikat bestätigt.

Einsparungsmenge an CO₂-Emissionen und radioaktivem Abfall:

Aufgrund der vorangeführten Umweltauswirkungen ergibt sich im Vergleich zum UCTE-Mix 2006 (europaweite Zusammensetzung der Stromerzeugung im Jahr 2006) eine Einsparungsmenge an CO₂Emissionen von 446,43 g/kWh und radioaktivem Abfall von 0,000832 g/kWh (Quelle: Energie-Control GmbH).

Abbildung 28: Die Stromkennzeichnung der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H.

Die Darstellung erfolgt in tabellarischer Form und ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die erneuerbaren Energieträger mit einem Anteil kleiner 1 % können zusammengefasst als Sonstige Ökoenergie ausgewiesen werden. Dies würde die Übersichtlichkeit für Stromkonsumenten zusätzlich erhöhen.

Besonders erwähnenswert ist die grafische Veranschaulichung der Stromkennzeichnung, die die Übersichtlichkeit zusätzlich erhöht.

7.24 oekostrom Vertriebs GmbH

7.24.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der oekostrom Vertrieb GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
	Summe	100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	0,00 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja, jedoch nicht korrekt
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	-
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
	Verwendung von Grafiken	ja

Tabelle 42: Überblick über die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die oekostrom Vertriebs GmbH bietet einen einheitlichen Versorgermix an.

Wie bereits in den letzten Jahren führt die oekostrom Vertrieb GmbH eine inkorrekte Rechtsgrundlage für die Stromkennzeichnung an. Die angeführte Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union wirkt im Gegensatz zu EU-Verordnungen nicht direkt, sondern muss in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgte in Österreich durch die §§ 45 und 45a EIWOG. Diese sind daher auch als Gesetzesgrundlage anzuführen.

7.24.2 Darstellungsform

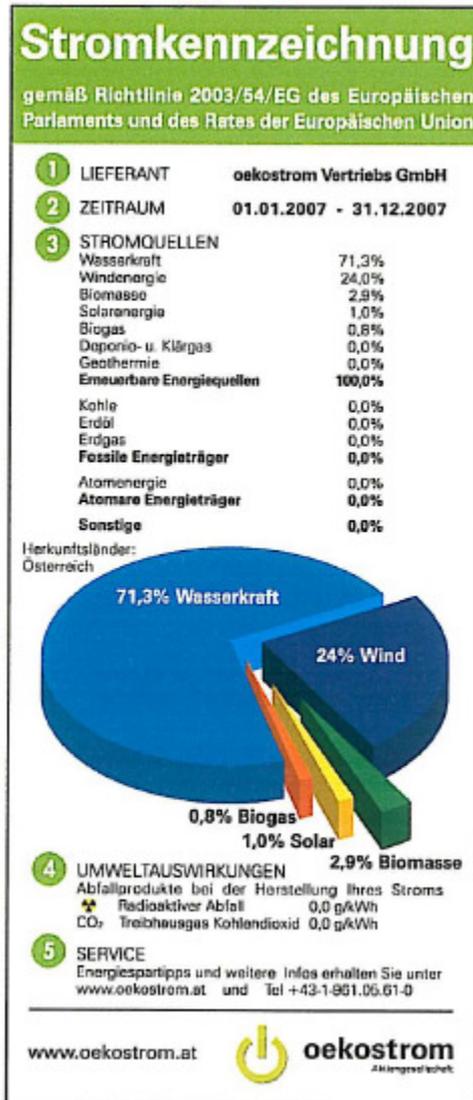


Abbildung 29: Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH

Die Stromkennzeichnung der oekostrom Vertriebs GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und wird um eine grafische Darstellung ergänzt.

7.25 Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

7.25.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		-
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 43: Überblick über die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) differenziert ihre Produkte (= Tarife) lediglich auf der Preisebene. Auf Qualitätsebene findet keine Produktdifferenzierung statt; jedem Tarif der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) wird der gleiche Versorgermix zugewiesen.

Zu den Umweltauswirkungen wird angemerkt, dass keine CO₂-Emissionen und auch kein radioaktiver Abfall entstehen.

7.25.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung lt. § 45 Abs. 2 EIWOG vom Zeitraum 1.1.2007 - 31.12.2007

Ihr Strom stammt aus folgenden Primärenergieträgern:

100% Wasserkraft	0% Erdölprodukte	0% Erdgas	0% UCTE-Mix
0% Kohle	0% Atomkraft	0% Öko - Energie	0% sonstige

Durch den vorliegenden Versorgungsmix fallen keine CO₂-Emissionen bzw. radioaktive Abfälle an.

Abbildung 30: Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund)

Die Stromkennzeichnung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbund) ist am Ende der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform.

7.26 Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

7.26.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		91,10%
Fossile Energieträger		8,90%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
	Summe	100,00%
Umweltauswirkungen		
	CO ₂	42 g/kWh
	radioaktiver Abfall	0,000057 g/kWh
Produktinformation	ja	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
	Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
	Angabe des Bezugszeitraums	ja
	Angabe der Umweltauswirkungen	ja
	Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
	Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
	Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 44: Überblick über die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Neben dem dargestellten Versorgermix weist die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ihren Kunden gegenüber unterschiedliche Produkte aus. Neben dem Hauptprodukt, welches in nachfolgender Tabelle und auf den Stromrechnungen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation als „Residualmix“ bezeichnet wird, wird noch das Produkt „Ökomix“ angeboten. Dieses Produkt hat aber einen vergleichsweise geringen Anteil an der Gesamtabgabe an Endverbraucher, was zur Folge hat, dass sich das Produkt „Residualmix“ nur unwesentlich vom Versorgermix unterscheidet.

Salzburg AG	Ökostrom	Residualmix
Wasserkraft	92,58%	83,64%
Feste oder flüssiger Biomasse	2,99%	2,99%
Biogas	0,77%	0,77%
Deponie- und Klärgas	0,09%	0,09%
Windenergie	3,54%	3,54%
Sonnenenergie	0,03%	0,03%
Erdgas		7,75%
Erdöl		1,19%
unbekannte Herkunft - UCTE		
Summe	100,00%	100,00%
Umweltauswirkungen in g/kWh		
CO ₂	0	41,8
radioaktiver Abfall	0	0,000057

Tabelle 45: Produktinformationen der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Darstellung der Produkte erfolgt auf der gleichen Ebene wie der Versorgermix und wird über eine Fußnote zusätzlich erklärt. Im Vergleich zum Vorjahr ist erkennbar, dass sich die Rechtsgrundlage nicht auf den Produktmix bezieht. Weiters werden im aktuellen Berichtsjahr Erneuerbare Energieträger ausschließlich kleiner 1 % unter sonstiger Ökoenergie zusammengefasst.

7.26.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 Abs. 2 EIWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum vom 1.1.2007 - 31.12.2007 erzeugt wurde.		Produktmix **	
Energieträger	Mix der Salzburg AG *	Residualmix **	Ökomix
Wasserkraft	83,68 %	83,63 %	92,57 %
Windenergie	3,54 %	3,54 %	3,54 %
Feste und flüssige Biomasse	2,99 %	2,99 %	2,99 %
Sonstige Ökoenergie	0,90 %	0,90 %	0,90 %
Erdgas	7,71 %	7,75 %	0,00 %
Erdöl	1,18 %	1,19 %	0,00 %
Kohle	0,00 %	0,00 %	0,00 %
UCTE (europäischer Strommix)	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Summe	100,00 %	100,00 %	100,00 %
Umweltauswirkungen der Stromproduktion:			
CO ₂ -Emissionen	41,5 g/kWh	41,8 g/kWh	0,0 g/kWh
Radioaktiver Abfall	0,000000 g/kWh	0,000000 g/kWh	0,000000 g/kWh

Durch den vorliegenden Versorgermix fallen keine radioaktiven Abfälle an.
 * Erzeugungsmix der an Endkunden abgegebenen Energie.
 ** Der Produktmix zeigt die Zusammensetzung ihres Strombezuges.
 Im Regelfall beziehen Sie den Residualmix (für Privat OK, Gewerbe OK, Heizungs- und Zusatzprodukte, Business OK und Sonderverträge).
 Der Bezug von Ökomix bedarf einer gesonderten Produktwerbenbarung.

Abbildung 31: Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Die Stromkennzeichnung der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.27 Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

7.27.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 46: Überblick über die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH weist allen Kunden ausschließlich den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix zu.

7.27.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 46 Abs 2 ELWOG über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf der Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum von 1.1.2007 bis 31.12.2007 erzeugt wurde.	
Energieträger	Händlermix
Wasserkraft	90,82 %
Windenergie	5,11 %
Feste oder flüssige Biomasse	3,13 %
Sonstige Ökoenergie (Sonnenenergie, Geothermische Energie, Deponie- und Klärgas)	0,94 %
Erdgas	0,00 %
Erdöl	0,00 %
Kohle	0,00 %
Strom unbekannter Herkunft - UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsverbund UCTE)	0,00 %
SUMME	100,00 %
Umweltauswirkung der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen (in g CO ₂ /kWh)	0,00 g CO ₂ /kWh
Radioaktiver Abfall (in g/kWh)	0,00000 g/kWh
Durch den vorliegenden Händlermix fallen keine CO ₂ -Emissionen bzw. radioaktive Abfälle an.	

Abbildung 32: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und steht im Einklang mit den Empfehlungen in der Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control GmbH.

7.28 Steweg-Steg GmbH

7.28.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Steweg-Steg GmbH sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		58,58%
Fossile Energieträger		41,42%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		323,73 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 47: Überblick über die Stromkennzeichnung der Steweg-Steg GmbH

Die Steweg-Steg GmbH weist allen Kunden ausschließlich den gesetzlich vorgeschriebenen Versorgermix zu.

7.28.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem § 45 EEWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2007

Aufbringung in Prozent	Energieträger mit Herkunftsnachweis
50,10	Wasserkraft
28,37	Steinkohle
7,84	Erdöl und dessen Produkte
5,22	Erdgas
4,25	Biomasse
4,04	Windenergie
0,18	sonstige Ökoenergie
	Energieträger ohne Herkunftsnachweis
0,00	Europäischer Gesamtzeugungsmix nach UCTE

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: CO₂-Emissionen: 323,73 g/kWh, Radioaktiver Abfall: 0 g/kWh

Abbildung 33: Die Stromkennzeichnung der Stewag-Steg GmbH

Die Stromkennzeichnung der Stewag-Steg GmbH ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und steht im Einklang mit den Empfehlungen in der Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control GmbH.

7.29 TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG

7.29.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007
Zusammensetzung der Primärenergieträger	
Erneuerbare Energieträger	69,67%
Fossile Energieträger	30,33%
Nuklearenergie	0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix	0,00%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen	
CO ₂	138,23 g/kWh
radioaktiver Abfall	0,0002384 g/kWh
Produktinformation	nein
Darstellung der Stromkennzeichnung	
Angabe der rechtlichen Grundlage	ja
Angabe des Bezugszeitraums	ja
Angabe der Umweltauswirkungen	ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix	ja
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"	ja
Verwendung von Grafiken	nein

Tabelle 48: Überblick über die Stromkennzeichnung der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG

Die TIWAG weist allen Endverbrauchern den gesetzlich vorgegebenen Versorgermix zu.

7.29.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 EIWOG: Ausweis der Anteile an verschiedenen Primärenergieträgern, auf deren Basis die gelieferte Energie im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 erzeugt wurde.

Energieträger	Unternehmensmix
Wasserkraft	62,34%
Windenergie	3,49%
Feste und flüssige Biomasse	2,96%
Sonstige Ökoenergie	0,88%
Strom unbekannter Herkunft-UCTE (Strommix im internationalen Übertragungsnetzverbund UCTE aus 11,28% Wasserkraft, 53,96% fossile Brennstoffe, 29,12% nukleare Energie, 5,33% sonstige erneuerbare Energieträger, 0,31% Sonstige)	30,33%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion	
CO ₂ -Emissionen (g/kWh)	138
Radioaktiver Abfall (g/kWh)	0,00024

Abbildung 34: Die Stromkennzeichnung der Tiwag – Tiroler Wasserkraft AG

Die Darstellung der Stromkennzeichnung erfolgt in Tabellenform, ist übersichtlich gestaltet und entspricht somit den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie der Energie-Control GmbH.

7.30 Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

7.30.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		100,00%
Fossile Energieträger		0,00%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		0,00 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		-
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 49: Überblick über die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG weist allen Endverbrauchern den gesetzlich vorgegebenen Versorgermix zu.

7.30.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gem. § 45 ELWOG für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2007

Aufbringung in Prozent	
100,00	Wasserkraft

Umweltauswirkungen der Stromproduktion: Keine CO₂-Emissionen und kein radioaktiver Abfall

Abbildung 35: Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Unsere Wasserkraft GmbH & Co KG ist gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.31 Vorarlberger Kraftwerke AG

7.31.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerk AG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.01.2007-31.12.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		83,14%
Fossile Energieträger		16,86%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		139,47 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation	nein	
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 50: Überblick über die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Vorarlberger Kraftwerke AG weist allen Kunden einheitlich einen Versorgermix zu.

Auch heuer werden für die gesamten Strommengen Nachweise erbracht.

7.31.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung gemäß § 45 Abs 6 und 7 EIWOG Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	
Der Strom, den die VKW vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007 an ihre Endkunden lieferte, wurde aus folgenden Energieträgern erzeugt:	
Energieträger	Anteil
Wasserkraft	75,56%
Windenergie	3,60%
Biomasse fest und flüssig	3,04%
Sonstige Ökoenergie (Biogas, Deponie- und Klärgas, Fotovoltaik, Geothermie, Abfall)	0,94%
Erdgas	0,44%
Steinkohle	16,42%
Summe	100,00%
Umweltauswirkungen der Stromproduktion:	
CO ₂ -Emissionen in g/kWh	139
Radioaktive Abfälle	keine

Abbildung 36: Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG

Die Stromkennzeichnung der Vorarlberger Kraftwerke AG ist sehr gut sichtbar auf der Jahresabrechnung platziert. Die Darstellung erfolgt in leicht lesbarer Tabellenform und entspricht den Empfehlungen der Stromkennzeichnungsrichtlinie.

7.32 Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

7.32.1 Überblick

Die Eckdaten der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG sind in folgender Tabelle dargestellt.

Labelingzeitraum	01.10.2006-30.09.2007	
Zusammensetzung der Primärenergieträger		
Erneuerbare Energieträger		59,71%
Fossile Energieträger		40,29%
Nuklearenergie		0,00%
unbekannte Herkunft - UCTE-Mix		0,00%
Summe		100,00%
Umweltauswirkungen		
CO ₂		177,28 g/kWh
radioaktiver Abfall		0,00 g/kWh
Produktinformation		ja
Darstellung der Stromkennzeichnung		
Angabe der rechtlichen Grundlage		ja
Angabe des Bezugszeitraums		ja
Angabe der Umweltauswirkungen		ja
Korrekte Angabe des UCTE-Wertes und des UCTE-Mix		-
Korrekturer Ausweis Primärenergieträger "Sonstige Ökoenergie"		ja
Verwendung von Grafiken		nein

Tabelle 51: Überblick über die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Zusätzlich zum Versorgermix differenziert die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ihre Produkte auch auf der Qualitätsebene:

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG	Produkte für Haushalt-, Landwirtschaft- und Gewerbeanlagen (OPTIMA, MEGA, GIGA)	NaturStrom	100 % Wasserkraft	Residualwerte (VARIO)
Wasserkraft	79,99%	70,00%	100,00%	22,25%
Feste oder flüssiger Biomasse	3,20%		0,00%	3,24%
Biogas	0,82%		0,00%	0,82%
Deponie- und Klärgas	0,08%		0,00%	0,12%
Geothermie			0,00%	0,01%
Windenergie	3,89%	27,00%	0,00%	3,89%
Sonnenenergie	0,03%	3,00%	0,00%	0,03%
Erdgas	11,99%		0,00%	69,64%
unbekannte Herkunft - UCTE	-		0,00%	0,00%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
CO ₂	52,80	0,00	0,00	306,40
radioaktiver Abfall	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabelle 52: Produktinformationen der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG ist am Ende der Jahresabrechnung platziert.

7.32.2 Darstellungsform

Stromkennzeichnung und Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 Abs. 2 EIWOG hat die WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG im Zeitraum 1.10.2006 - 30.9.2007 auf Basis folgender Primärenergieträger Strom an Endverbraucher verkauft: 52,0 % Wasserkraft, 3,7 % Wind- und Sonnenenergie, 3,1 % feste oder flüssige Biomasse, 0,9 % sonstige Ökoenergie und 40,3 % Erdgas. Das Erdgas wird für die gleichzeitige Produktion von Strom und Fernwärme umweltschonend eingesetzt.

Gemäß § 45 Abs. 3 EIWOG fielen durch diesen Versorgungsmix im selben Zeitraum 177,3 g/kWh CO₂-Emissionen an. Unsere Lieferungen sind frei von Atomstrom. Dadurch entstehen keine radioaktiven Abfälle.

Produktinformation für ihren Stromtarif

Ihr Strom stammt im selben Zeitraum aus folgenden Energiequellen: 80,0 % Wasserkraft, 3,9 % Wind- und Sonnenenergie, 3,2 % feste oder flüssige Biomasse, 0,9 % sonstige Ökoenergie und 12,0 % Erdgas.

Bei der Erzeugung ihres Stromes entstanden 52,8 g/kWh an CO₂-Emissionen.

Die Nachweise der Stromherkunft werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Abbildung 37: Die Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Die Darstellung erfolgt nicht in tabellarischer Form, sondern als durchgängiger Text in Absatzform. Dies vermindert die Les- und Vergleichbarkeit der Stromkennzeichnung der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG mit den Daten anderer Unternehmen.

8 Anhang 1: Auszüge aus gesetzlichen Grundlagen

8.1 Artikel 3 Abs 6 Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (2003/54/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf oder als Anlage zu ihren Rechnungen und in an Endkunden gerichtetem Werbematerial Folgendes angeben:

- a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat;*
- b) zumindest Verweise auf bestehende Informationsquellen, wie Internetseiten, bei denen Informationen über die Umweltauswirkungen - zumindest in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Gesamtenergieträgermix des Lieferanten im vorangegangenen Jahr erzeugten Elektrizität - öffentlich zur Verfügung stehen.*

Bei Elektrizitätsmengen, die über eine Strombörse bezogen oder von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft eingeführt werden, können die von der Strombörse oder von dem betreffenden Unternehmen für das Vorjahr vorgelegten Gesamtzahlen zugrunde gelegt werden.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind.

8.2 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) BGBl I Nr 143/1998 idF BGBl I Nr 146/2006

§ 45 EIWOG (Pflichten der Lieferanten und Stromhändler)

§ 45. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher den Versorgermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers für Endverbraucher berücksichtigt. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten kennzeichnungspflichtigen Werbematerials (§ 7 Z 18a). Die Ausweisung hat auf Basis der gesamten vom Versorger an Endverbraucher verkauften elektrischen Energie (Versorgermix) zu erfolgen.

(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, auf oder als Anhang zu ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) für Endverbraucher die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch hinsichtlich des an Endverbraucher gerichteten Werbematerials.

(4) Die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Unternehmen hat durch die Energie-Control GmbH zu erfolgen. Bei unrichtigen Angaben ist der betroffene Stromhändler mit Bescheid aufzufordern, die Angaben richtig zu stellen.

§ 45a EIWOG (Ausweisung der Herkunft [Labelling])

§ 45a. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Kennzeichnung gemäß § 45 Abs 2 hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die gesamten im vorangegangenen Kalender- oder Wirtschaftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen.

(3) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß Abs 1 sind als einheitlicher Händlermix auszuweisen, der die gesamte Stromaufbringung des Stromhändlers an Endverbraucher berücksichtigt. Sind die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelbar, etwa bei Einkauf über Strombörsen, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf der Grundlage der aktuellen Gesamtaufbringung nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie) zu erfolgen.

(4) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar zu erfolgen. Andere Vermerke und Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht geeignet sein, zur Verwechslung mit der Kennzeichnung zu führen.

(5) Stromhändler haben die Grundlagen zur Kennzeichnung zu dokumentieren. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von ihnen an Endverbraucher gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern schlüssig dargestellt werden.

(6) Die Dokumentation muss, sofern der Stromhändler eine Gesamtabgabe an Endverbraucher von 100 GWh nicht unterschreitet, von einem Wirtschaftsprüfer oder einem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen aus dem Gebiet der Elektrotechnik geprüft sein. Das Ergebnis ist in übersichtlicher Form und vom Prüforgang bestätigt in einem Anhang zum Geschäftsbericht des Stromhändlers zu veröffentlichen.

(7) Die Nachweise gemäß Abs 6 müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit denen die elektrische Energie erzeugt worden ist, zu Ort und Zeitraum der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Sie sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl Nr 468/1992, in der Fassung BGBl Nr 430/1996 zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt

sinngemäß. Die Nachweise können für den Teil der Strombezüge entfallen, die im Herkunftsnachweissystem gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl I Nr 149/2002, belegt sind.

(8) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder - liegt dieser im Ausland - am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.

(9) Stromhändler haben auf Verlangen der Energie-Control GmbH innerhalb einer angemessenen Frist die Nachweise gemäß 5 bis 7 und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Angaben überprüfen zu können.

(10) Stromhändler oder sonstige Lieferanten haben, sofern eine Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs 1 besteht, in diesen Jahresabschlüssen den Händlermix gemäß Abs 3, unter Angabe der jeweilig verkauften oder abgegebenen Mengen an elektrischer Energie, anzugeben.

(11) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung zu erlassen. Dabei sind insbesondere der Umfang der gemäß § 45 Abs 2 und Abs 3 bestehenden Verpflichtungen sowie die Vorgaben für Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern und der Stromkennzeichnung gemäß § 45a näher zu bestimmen.

8.3 Ökostromgesetz BGBl I Nr. 149/2002 idF des BG BGBl I Nr. 105/2006

§ 8 Ökostromgesetz Herkunftsnachweis

(1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder KWK-Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Die Bescheinigung gemäß Abs. 1 hat zu umfassen:

- 1. die Menge der erzeugten elektrischen Energie;*
- 2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;*
- 3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;*
- 4. die eingesetzten Energieträger.*

(3) Der Landeshauptmann hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Die Betreiber der Ökostromanlagen und von KWK-Anlagen sowie die Stromhändler, die elektrische Energie aus Ökostromanlagen als Ökoenergie oder als elektrische Energie aus KWK-Anlagen einem anderen Stromhändler oder der Ökostromabwicklungsstelle veräußern, sind über Verlangen des Käufers verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos und nachweislich diesem Käufer zu überlassen.

(5) Für anerkannte Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger, die an Leitungsanlagen der Vorarlberger Illwerke AG angeschlossen sind, ist die Bescheinigung gemäß Abs. 1 von der VKW-Übertragungsnetz AG auszustellen.